



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 50 Pfennig, Landes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Inhalt: Mitteilungen des Verbands-Vorstandes. — Der behördliche Kampf gegen die Gewerkschaften. — Die große Antwort. — Feuilleton: Der Alkoholismus. (III. Schluß und IV.) — Korrespondenzen (Hansen, Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover). — Briefkasten. — Adressenveränderungen. — Abrechnungen. — Anzeigen.

Beilage: Die Wirkung der Papierzölle. — Anträge zum VI. Verbandstage.

Für die Woche vom 10. bis 16. Mai 1914 ist die Beitragsmarke in das mit 20 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbands-Vorstandes.

Der Verbandsvorstand bringt zum 6. ordentlichen Verbandstags in Leipzig folgende Tagesordnung

- in Vorschlag:
- 1. Geschäfts- und Kassenbericht des Verbands-Vorstandes und der Redaktion.
- 2. (Zu geschlossener Sitzung.)
 - a) Tarif- und Lohnbewegungen.
 - b) Hausverträge.
 - c) Die Lehren der Steindruckerbewegung 1911.
- 3. Bericht über den Gewerkschafts-Kongress.
- 4. Statutenberatung und Beitragsregelung.
- 5. Gesetz und Praxis im Koalitionsrecht.
- 6. Wahlen zum Verbandsvorstand und des Redakteurs.
- 7. Allgemeine Anträge.
- 8. Verschiedenes.

Der Verbandsvorstand.

J. A.: Paula Thiede, Vorsitzende.

Der behördliche Kampf gegen die Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften haben sich von allem Anfang an der besonderen Aufmerksamkeit der Behörden erfreuen dürfen. Doch diese Aufmerksamkeit ist zweierlei Art. Während alle die sogenannten nationalen Gewerkschaften von der behördlichen Aufmerksamkeit eine Förderung erwarten dürfen, die sogar bei den „baterländischen“ und gelben Arbeitervereinen recht weitgehender Natur ist, haben die freien Gewerkschaften nur Nachteil und Schädigung zu erwarten. Und so erklärt es sich, daß trotz dem behördlichen Wohlwollen, daß trotz der Aufmerksamkeit, deren sich so viele Arbeiterverbände erfreuen dürfen, von einem behördlichen Kampf gegen die Gewerkschaften gesprochen werden kann, von einem Kampf gegen die freien Gewerkschaften natürlich. Den freien Gewerkschaften stellen die Organe und Institutionen des Klassenstaates mit großem Fleiß und mit allen Mitteln nach, denn nur die freien Gewerkschaften haben es verstanden, die Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen mit Erfolg wahrzunehmen.

Nur den freien Gewerkschaften ist es gelungen, die Lebenshaltung der Arbeiterbevölkerung zu heben und sie den Teuerungsverhältnissen anzupassen. Und gegen die Uebergriffe und gegen die grenzenlose Ausbeutung durch das Kapital kämpfen wieder nur die freien Gewerkschaften mit all den Mitteln an, die das Koalitionsrecht bietet. Alle anderen Gewerkschaften sind mehr oder weniger berufen, die Vorherrschaft und die Vorrechte des Kapitalismus aufrecht zu erhalten, sie alle sind dazu ausersehen, dem Vordringen der freigewerkschaftlichen Organisationen Einhalt zu tun. Daher die Zweideutigkeit in dem Verhalten des Bürgertums und der Behörden den Gewerkschaften gegenüber.

Doch all die Anstrengungen der den kapitalistischen Interessen dienenden Gewalten haben nicht vermocht, der Aufwärtsentwicklung der freien Gewerkschaften und der Werbekraft des von ihnen betätigten Organisationsgedankens Abbruch zu tun. Im Gegenteil: je mehr die Ungleichheit in der Behandlung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen, je mehr die haarsträubenden Ungerechtigkeiten in dem Verhalten der Gerichte und Behörden den freien Gewerkschaften gegenüber in die Erscheinung traten, desto mehr gewannen die freien Gewerkschaften an Zupruch und Schlagfertigkeit, desto höher stieg die Opferwilligkeit, das Selbstbewußtsein und die Disziplin der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft. Immer nervöser wurden die Träger der Staatsmacht, immer berber und rücksichtsloser der behördliche Kampf gegen die freien Gewerkschaften. Harmlose Vorkänge bei Lohnkämpfen wurden von den Arbeiterfeinden zu schauerlichen Terrorismusthellen aufgebaut und von den Polizeibehörden und Gerichten mit grenzenlosem Eifer verfolgt. Für ganz unschuldige Meinungen, die bei Lohnkämpfen getan wurden, erhielten freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen oder mit ihnen sympathisierende Personen schwere Gefängnisstrafen, Meuerungen, denen sonst keinerlei Beachtung geschenkt worden wäre. Aber es mußte ja gegen die freien Gewerkschaften etwas geschehen, es mußte ja gegen sie eingeschritten werden, die Interessen der bestehenden und herrschenden Klassen erforderten es gebieterisch. Wo nun schließlic der behördliche und gerichtliche Kampf einsetzte, das war ja im Grunde gleichgültig, die Hauptsache war, daß er überhaupt einsetzte. Die Unternehmer und Scharfmacher aber sorgten mit Eifer dafür, daß dieser behördliche Kampf gegen die freien Gewerkschaften nie erlahmte, sondern eine zunehmende Verschärfung erfuhr. Mit dem Erstarken der Unternehmerorganisationen wuchs sich auch das verheerende Geschrei und arbeiterfeindliche Gebaren der Scharfmacher zu einem wahrhaft gemeingefährlichen Treiben aus. Es genügte nicht mehr, daß organisierte Arbeiterinnen und Arbeiter harmloser Meuerungen wegen harte und ungerechte Freiheitsstrafen erlitten, den lieben Arbeitswilligen mußte höhere Ehre und größerer Schutz noch als bisher zuteil werden. Die Streikjustiz feierte

Triumphe: stehende, schießende, gemeingefährliche und verbrecherische Arbeitswillige, deren Brutalitäten und verbrecherische Anschläge sich gegen Leben und Gesundheit freigewerkschaftlich organisierter Arbeiter richteten, wurden nicht nur mit äußerster Milde behandelt, ja sie wurden in letzter Zeit immer häufiger freigesprochen. Da konnte auch Polizei und Regierung nicht mehr ruhig bleiben und sich in den bisherigen Bahnen des behördlichen Kampfes bewegen: die Gewerkschaften, das heißt nur die freien Gewerkschaften, wurden dem Reichsvereinsgesetz unterstellt und den politischen Vereinen gleichgeachtet! Und wo das nicht geschah, da soll es noch versucht werden! Mit welchem Recht? Ja, das weiß niemand zu sagen.

Die Gewerkschaften politische Vereine? Nun ja, stellen nicht zahlreiche gelbe und ähnlich geartete Arbeitervereine bei kommunalen Wahlen direkt eigene Kandidaten auf und treten nicht die sogenannten nationalen Vereine in direkte Gegnerschaft zu bestimmten politischen Parteien, eine Gegnerschaft, die oft genug in den Satzungen festgelegt ist? Gewiß, aber darauf läuft ja der behördliche Kampf nicht hinaus: es sollen ja die freien Gewerkschaften getroffen werden. Und deshalb ist die Frage so zu stellen: Sind die freien Gewerkschaften politische Vereine? Das sind sie nun gewiß nicht; aber das nützt ihnen nichts, der starke Arm der Behörden erreicht sie doch. Es nützt ihnen auch nichts, daß bei der Beratung des heimtückischen Reichsvereinsgesetzes von den zuständigen Regierungsvertretern ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß eine Beschäftigung mit sozialpolitischen Dingen nicht dazu führen solle, die Gewerkschaften dem Reichsvereinsgesetz zu unterstellen. Trotzdem ist es geschehen und in vielen Fällen versucht worden, und diese Versuche sollen über das ganze Reich ausgebreitet werden. Mit immer größerer Bestimmtheit versichern die Gegner der freien Gewerkschaften, daß diese Parteipolitik treiben, obwohl ihnen mit der gleichen Bestimmtheit entgegengehalten werden kann, daß solcherlei Behauptungen reine Erfindungen einer blindwütigen Arbeiterfeindschaft sind. Die freien Gewerkschaften haben mit Parteipolitik nichts zu tun, es ist und bleibt ihr alleiniger Zweck, die Lebenshaltung der Arbeiterschaft durch den wirtschaftlichen Kampf, durch Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu heben. Wenn sie sich dabei für sozialpolitische Fragen interessieren und sich lebhaft mit deren Lösung beschäftigen, so werden sie dadurch noch nicht zu einem politischen Verein. Denn wenn sie auch beispielsweise ein großes Interesse daran haben, die Reichsarbeitslosenversicherung durchgeführt zu sehen, so weichen sie doch nicht von ihren Kampfmethoden und Kampfmethoden ab. Sie ebnen der Reichsarbeitslosenversicherung wohl den Weg durch die gewerkschaftliche Arbeitslosenfürsorge, greifen aber keineswegs zu parteipolitischen Pressionsmitteln und treten auch nicht in eine Streikbewegung ein, um die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs zur Einführung der Reichsarbeitslosenversicherung zu zwingen. Den

ungerechtfertigten Behauptungen der Gegner, daß die freien Gewerkschaften Parteipolitik betreiben, muß noch entgegengestellt werden, daß selbst dann, wenn die Mitglieder in ihrer Mehrzahl einer bestimmten politischen Partei angehören würden, was ganz und gar nicht der Fall ist, die Zwecke und Ziele der Gewerkschaften die gleichen blieben und keineswegs für etwas anderes angesehen werden können, als was sie sind: die wirtschaftliche Lage der Arbeiter durch den wirtschaftlichen Kampf zu heben.

Daß auch in bürgerlichen Kreisen ein gesundes Empfinden für Recht und Gerechtigkeit vorhanden ist, haben — allerdings recht vereinzelt — Auslassungen bürgerlicher Blätter bezeugt. So wenden sich unter anderen vornehmlich die „Frankfurter Zeitung“ und Friedrich Naumanns „Hilfe“ gegen die neuesten Knebelungsversuche, die sich gegen die freien Gewerkschaften richten. Die „Hilfe“ schreibt:

„Nicht das ist das Kennzeichen eines politischen Vereins im Sinne des Gesetzes, daß alle Mitglieder die gleiche politische Gesinnung haben, sondern daß der Verein als solcher politische Zwecke verfolgt. Gewerkschaftliche Arbeit aber gehört nach Zweck und Ziel ausschließlich in das Gebiet des Privatrechts, auch wenn sie in ihren Wirkungen Veränderungen auf politischem Gebiete hervorruft. Herr v. Zagow (der von Berliner Zentralvorständen freier Gewerkschaften die Einreichung der Liste der Vorstandsmitglieder forderte) macht sich also eines unerhörten Eingriffs in die gesetzlich gewährleistete Koalitionsfreiheit schuldig.“

Die Gewerkschaften werden selbstverständlich deshalb nicht von der Bildfläche verschwinden. Sie werden im Gegenteil noch mehr als bisher für die Interessen der organisierten Arbeiter eintreten und ihre Werbetaft wird sicherlich keinerlei Einbuße erleiden. Sie werden wachsen und vorwärts schreiten, trotz alledem.

Die große Antwort.

Es hat seine Zeit gewährt. Nicht übereilt ist es gekommen, aber auch nicht zu lange ausgeblieben. Genau so, wie man es erwarten durfte und erwarten mußte, ganz, wie wir es schriftlich im Gesetz festgelegt haben, und nur neugierigen Dummköpfen oder völlig Unkundigen, die nicht wissen, was Rechtens ist, wird die Zeit

Der Alkoholismus.

(Nachdruck verboten.)

III. (Schluß.)

Überall, wo die Aderverkalkung, anfänglich eine Degeneration der Gefäßwände mit später folgender Ablagerung von Kalk in den degenerierten Zellen, hochgradig ist, werden die Organe, die durch die betreffenden Gefäße versorgt werden, in ihrer Ernährung gestört. Nicht selten sind nun gerade die Gefäße, die das Herz selbst ernähren, seinen Muskelzellen das erforderliche Blut zuführen, von der Aderverkalkung betroffen. Dann kommt es um so eher zu Degenerationen der gesamten Herzmuskulatur und den Erscheinungen, die wir schon vorher geschildert haben. Dem Kranken wird das sehr bald durch starke Herzbeklemmung, durch ein Gefühl, als müßte er ersticken, durch heftiges Herzklopfen, durch Atemnot und andere Zeichen, die auf eine mangelhafte Herzaktivität hinweisen, bemerkbar. Ein anderes Organ, das frühzeitig unter der Aderverkalkung leidet, ist das Gehirn. Hier machen sich die Störungen der Arteriosklerose in ganz besonderer Weise geltend. In der weichen Hirnsubstanz besteht sehr oft die Ather, die durch kalte Einlagerungen verhärtet sind. Kommt es dann zu einem Blutaustritt in die Masse des Gehirns, so haben wir die Erscheinungen des Schlaganfalls vor uns. Durch das austretende Blut werden die Nervenfasern, in deren Gebiet der Bluterguß erfolgt, gedrückt und dadurch funktionsunfähig gemacht. Werden Nervenfasern getroffen, die bestimmte Muskeln versorgen, so werden durch den Schlaganfall die betreffenden Muskeln gelähmt. Nach einigen Tagen wird das ausgestretete Blut

lang geworden sein. Wer aber den Dingen als Wissender kühl abwägend und sachlich prüfend gegenüberstand, der wußte, wann der große Moment eintrifft, der ihm und den vielen zubringlichen Fragern Antwort geben sollte. Die fast bis zum Ueberdruß oft gestellte Frage, was denn eigentlich zu tun ist, wurde in Nr. 14 der „Solidarität“ gelöst und fast scheint es, als ob die erteilte Antwort eine allseitig befriedigende ist, denn alleß verhält sich still, zum mindesten hat noch niemand seiner gegenteiligen Auffassung Ausdruck gegeben. Doch vielleicht ist das nur eine Täuschung. Es gibt viele Leute unter uns, die schon wissen, wann sie den Mund aufstun werden, um ein männliches Wort zu reden. Ihre Stunde ist eben noch nicht gekommen. Sie haben vielleicht hier und da mit allem Vorbehalt, durchaus unverbindlich und ganz privatim selbstverständlich einige Meinerungen getan, aber das will nichts bedeuten. Ihre guten Gedanken werden sie aufsparen und zur heißen Julitwache in der Ausstellungsstadt werden wir ihn plätschern oder wohl gar brausen hören, den Redestrom, der angenehm die Schwüle in der Atmosphäre temperieren wird. Wem jedoch das rechte Wort zur rechten Stunde und am rechten Ort nicht verflattet ist, wird schon jetzt sein Sprüchlein sagen und angestrengt in unser großes Sprachrohr rufen, auf daß seine Stimme nicht ungehört verhallt und er sich wenigstens von dem Vorwurf frei weiß, vorher durch sein Stillschweigen gewissermaßen zu allem „So ist's richtig“ gesagt und nur hinterdrein räsonniert zu haben.

Die als „Anträge des Verbandsvorstandes zur Statutenänderung“ formulierte große Antwort auf die brennende „Was ist zu tun“-Frage ist falsch signiert. So etwas war eigentlich noch nie dagewesen. Nicht etwa, daß schon manchmal hier und da ein wenig gestunert worden wäre — keine Stelle ausgenommen natürlich —, nein, aber die Tatsache, daß die Anträge des Verbandsvorstandes nicht allein von ihm gestellt, sondern noch von anderer Seite machtvoll unterstützt werden, ist ein Novum, nimmt Wunder, macht stutzig. So ganz offiziell ist das noch nie geschehen. Die große Intelligenz hat also gesprochen. Die vorgeschlagene Fassung zum § 8 sagt es. Vorstand und Gauleiter beantragen... Warum und weshalb? Man kläre Unwissende auf. Es ist geschehen, die Sachlage zu klären und um eine große Anzahl zum Teil widersprechender, aber daselbe be-

gewöhnlich vollständig resorbiert, d. h. von der umgebenden Hirnsubstanz aufgesogen; dann hört der Druck auf die Nervenfasern auf, und es kommt zum Rückgang der Lähmung. Deshalb sehen wir so oft die Symptome des Schlaganfalls wieder vollständig schwinden.

Ein anderes Organ, das durch die frühzeitigen Gefäßveränderungen hochgradig geschädigt wird, ist die Niere. Der Alkohol wirkt sowohl auf die feinen Epithelzellen, die die zahllosen Nierenkanälchen auskleiden, als auch auf die Blutgefäße, die die Nieren mit Blut versorgen. Die arteriosklerotische Veränderung der Nierengefäße führt dazu, daß kleinere oder größere Abschnitte der Niere schlecht ernährt werden, insolge dessen schrumpfen und ihre Ausscheidungstätigkeit nicht mehr ordentlich ausüben. Anstelle der Nierenzellen treten bindegewebige Wucherungen, die schließlich wie am Herzen zu festen Narben führen und natürlich die eigentliche Funktion der Nierenzellen nicht unterhalten können. Die Schrumpfnieren ist ein häufiges Symptom des chronischen Alkoholismus und bewirkt zusammen mit den schweren Herzdegenerationen Störungen in der Blutzirkulation, die nur selten noch vollständig zu reparieren sind. Wird schon durch die mangelnde Herzaktivität eine Stauung des Blutes bewirkt, so erleidet der Abfluß der Körperflüssigkeiten erst recht Aufenthalt, wenn obenbrein auch noch die Tätigkeit der Nieren, die die Ausscheidung der überflüssigen Stoffe aus dem Körper besorgen, darniederliegt. Dadurch kommt es zu einer Exsinnation der schädigenden Einflüsse auf die Blutverteilung des Körpers und schließlich, wenn Herz und Niere die Zirkulation nicht mehr bewältigen, zum Austritt von Flüssigkeit in alle Körperhöhlen, vor allem in Brust- und Bauchhöhle

zweckender Anträge zu vermeiden, geschehen zur Schaffung einer gesunden Grundlage, auf der der solide Bau des großen Kampffonds aufgeführt werden soll, so wird es heißen. Abgesehen davon, daß jede Zahlstelle trotzdem noch so viel Abänderungsanträge stellen kann, als es ihr beliebt und auf Berücksichtigung ihrer Wünsche vom Verbandstag rechnen darf, ist die Erlebigung der Geschäfte des Verbandsparlaments um nichts vereinfacht, wird dem Willkür der Meinungen, wem eigentlich die Schuld über die neue Vertrags- und Unterstützungsregelung in die Schuhe zu schieben ist, nicht das geringste von seiner Schärfe genommen. Mit dem Urteil über die Leitung des Verbandes und der Haltung des Vorstandes bei Verbands- und Tariffragen ist man gerade bei einem Teil der Gauleiter bereits einig und um naive Gemüter, die noch fragen, ob denn das Novum ein gutes oder schlechtes sei, gleich zu belehren, sei auf den Beschluß der Gauen 4 und 4 n hingewiesen, der einen Ausschuß gleichsam als Polizeiaufsicht neben oder über den Vorstand gestellt wissen will. Es mag sein, aber es gibt Mitglieder, die das bezweifeln, nämlich, daß das Gefühl der Verantwortung für die gemeinsamen Anträge auch anhält.

Die Anträge selbst bringen in der Einteilung der Klassen die schon vom Kollegen Lohahl vorgeschlagene 6. Klasse. Diese Änderung entspricht dem Wunsche der meisten Schreiber der Fragezeichen-Artikel. Man ist unter die 24 M.-Grenze hinabgegangen und trifft so einen großen Teil der Mitglieder in der Provinz, die nun zur Steuerung in der 6. Klasse herangezogen werden sollen. Die vorgeschlagene Klassifizierung entspricht wohl dem Wunsche manches Gauleiters, aus seinem Bezirke möglichst viel zu der großen Rassenreserve beitragen zu können. Sonst hätte das opferwillige Berlin in der Hauptsache die Kosten aus der Beitragsregelung bestreiten müssen. In jeder Hinsicht ein Vorschlag, der allseitig Billigung finden muß. Schiefe Gesichter wird es allerdings in den Mitgliederversammlungen gegeben haben, und doch ist es ein leichtes, bei der Beratung dieses Vorschlages gesunde Argumente ohne alle persönlichen Ausfälle für die Notwendigkeit der Schaffung der neuen Beitragsklasse beizubringen. Das Mehr von 10 Pfennigen werden die am besten entlohten Mitglieder gern ausbringen, wenn ihnen klar gemacht wird, daß das Geld gut zinsbringend angelegt ist.

und in die Gewebe selbst. Das Blutserum tritt überall aus den feinen Gefäßen aus und durchtränkt die Gewebe, die sich insolge dessen teigig anfühlen und so ihren Wasserreichtum ohne weiteres verraten. Natürlich ist durchaus nicht immer die allgemeine Wasser sucht eine Folge des chronischen Alkoholismus. Alle anderen Momente, die Herz oder Nieren schädigen, wie vor allem zahlreiche Infektionskrankheiten, können ganz dieselben Erscheinungen zum Gefolge haben. Eine nicht seltene Ursache aber bildet jedenfalls auch der chronische Alkoholkonsum.

Zum Schluß dieses Kapitels müssen wir noch der Schädigungen gedenken, die der Alkohol einem anderen wichtigen Organ unseres Körpers, der Leber, zufügt. Von allen Ursachen, die Leberkrankheiten herbeizuführen vermögen, steht der Alkohol an erster Stelle; an zweiter erst die chronischen Infektionskrankheiten, wie vor allem Syphilis und Tuberkulose. Der Alkohol, besonders in der konzentrierten Form, wie er im Branntwein genossen wird, schädigt die Leberzellen in ähnlicher Weise wie die Epithelzellen der Niere und die Muskelzellen des Herzens. Da durch gehen allmählich immer mehr Leberzellen zugrunde, um Bindegewebszellen Platz zu machen die auch hier zu narbigen Einziehungen und Schrumpfungen des ganzen Organs führen. Es schreitet dieser degenerative Prozeß so weit fort, daß vom eigentlichen Lebergewebe nur wenig übrig bleibt. Was ist die Folge dieses Schrumpfungsvorganges, der sogenannten Leberzirrhose? Das Blut, das von beinahe allen Bauchorganen in die Pfortader fließt und mit diesem Gefäß der Leber zur Entgiftung zugeführt wird, kann das Organ nicht mehr passieren, da mit den Leberzellen auch zahlreiche Blutgefäße der

Durch die neue Einrichtung haben die geistigen Oberhäupter des Verbandes den Mitgliedern die allgemeine Beitragserhöhung, deren Einführung auch nicht rasam gewesen wäre, eigentlich ferngehalten. Man könnte ihnen Dank wissen, trotzdem solche Bezeugungen in den Rahmen einer modernen Gewerkschaft kaum noch hineinpassen. Denn wo der Grundsatz ausgefesselt ist: „Das gebe ich und was bekomme ich dafür“, sind Pfaffen, wie in jedem realen Geschäft nicht mehr angebracht. Und wie ein großes Unternehmen, eine Versicherung auf Gegenseitigkeit, muteten die Vorkarbeiten zur Sanierung der Finanzen auch manchmal an. Der aufmerksame und geduldige Leser muß unbedingt großen Respekt vor unseren Finanzmännern bekommen haben, die die Wirkung von wenigen Pfennigen mehr oder weniger an Beitrag, bei den Unterstützungen mit allen möglichen Berücksichtigungen, bis auf die dritte Dezimalstelle ausrechneten, so daß sicherlich viele Mitglieder, die diese Zahlenkünstelei vielleicht nicht einmal recht verstanden, sich ganz verbuzt gefagt haben: Unsere Funktionäre verdienen sich ehrlich ihr Geld. Die Letztüre jener logisch durchdachten Zahlenartikel war ein geistiger Genuß, man konnte so recht die Bedeutung des Pfennigs und der Minute erfassen.

Vor uns liegen die Früchte dieser Arbeiten. Es ist nicht viel, aber gehaltvoll. Im vorgeschlagenen § 8 a wird man gewahrt, worauf es ankommt. Man ist nicht genötigt, die Kunststücke der Zahlenartisten nachzumachen — mancher würde dabei auch auf den Kopf fallen —, sondern kann mühelos dem Vorschlag über die Neuregelung der Arbeitslosenunterstützung entnehmen, daß die Rechte der alten Mitglieder, der Träger des Verbandes, unangefastet bleiben. Sonst bedeutet der Vorschlag durchweg eine Reduzierung. Sie war notwendig, um Leistung und Gegenleistung in das richtige Verhältnis zu bringen. Es war auch manchem vordem doch zu leicht gemacht, ein nettes rundes Sümchen bei nur geringer Einzahlung aus der Verbandsklasse zu ziehen und ist jetzt noch mehr erschwert durch die neue Fassung des § 9. Dieser Passus bedarf noch der Kommentierung, um allgemein verständlich zu werden. Der zweite Satz sagt nicht klar, was ein Mitglied nach 52 Wochen und 26 geleisteten Beiträgen zu beanspruchen hat. Ist es zur höchsten zulässigen Unterstützung wieder berechtigt, dann ist die Karenz zu kurz und zu leicht bemessen. Muß

aber ein altes Mitglied auf den Genuß der Unterstützung der ersten Staffel seiner Klasse sich beschränken, so bedeutet dieser Satz eine Härte. Mitglieder, die fünf und mehr Jahre gesteuert haben, sollten auf entsprechende Berücksichtigung bei erneuter Arbeitslosigkeit rechnen dürfen. Die Delegierten werden der Begründung dieses Vorschlages besondere Aufmerksamkeit widmen und eine klare, jeden Zweifel ausschließende Fassung verlangen müssen.

Eine von der vorstehenden Unterstützungsart völlig verschiedene Behandlung hat die Krankenunterstützung sehr mit Unrecht erfahren. Hier trägt die 5. Klasse allein und zum Teil auch die 6. Klasse die Kosten. Auf die niedrigen Klassen ist ungebührliche Rücksicht genommen worden. Man hätte gerecht nach dem Schema des Antrages zu § 8 a verfahren müssen. Dieses Resultat der Zwei-Tage-Arbeit in Berlin ist kein günstiges. Der Antrag erscheint als ein faules Kompromiß. Wozu einigen oder richtiger einem Orte Konzeptionen machen? Die hohen Ausgaben für die Krankenunterstützung, die sich nicht nur nicht verringern, sondern sogar durch die 4. Staffel der 6. Klasse noch erhöhen dürften, lassen solche Ausnahmen nicht zu. Ist das Bestreben der Berliner Konferenz, möglichst alle unter den großen Hut zu bringen, etwa Schuld daran? Der Verbandsrat wird diesen Antrag eingehend zu erwägen haben, ehe er ihm seine Zustimmung gibt.

Die Hauptfrage zur Hebung der finanziellen Lage ist also auf einer Gauleiterkonferenz erledigt worden, während der Verbandsrat selbst nur zu Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten selbständig Stellung genommen hat. Die Reiseunterstützung, ein Unglücksfind, geboren zu Bremen, soll, da sie bisher in Höhe der Arbeitslosenunterstützung gezahlt wurde, bis auf die Hälfte reduziert, dagegen doppelt so lange gewährt werden. Der Zuschuß zu Sommerreifen, die von einigen Mitgliedern ständig unternommen wurden, ist somit bedeutend verringert, wenn dieser Antrag, wie zu erwarten ist, Gesetz wird.

Einen völlig neuen Passus will der Vorstand als 4. Absatz für den Fall, daß Arbeitslosenunterstützung nicht ausbezahlt wird, einfügen. Er trifft die nicht mehr im Berufe tätigen, selbständig arbeitenden Mitglieder. Ihnen soll diese Unterstützung nicht mehr gewährt werden. Sofern es den selbständig Gewerbetreibenden auch fernerhin gestattet ist, Mitglied der Organisation zu bleiben,

wird man sie als vollberechtigte Mitglieder betrachten müssen, es sei denn, sie weigerten sich, bei Aufgabe ihres Geschäftes wieder im Berufe Stellung zu nehmen. Anders wird man sie kaum behandeln können.

Der Antrag zu § 17, der als 15. rubriziert werden soll, ist im Interesse einer geordneten Führung der Geschäfte unbedingt der Annahme zu empfehlen. Die trüben Erfahrungen in den letzten Jahren und die mangelnde Uebersicht bei manchen Verwaltungsstellen sind zwingende Gründe zur Annahme. Für Zahlstellen, die unter Leitung angestellter Funktionäre stehen, sollte dieser Antrag eigentlich überflüssig sein.

Eine Erleichterung der Geschäfte des Verbandstassierers und eine selbständige Regelung der örtlichen Geschäftsführung bezweckt der Vorstand mit seinem Antrag zu § 17, 2. Absatz. Der Antrag wird sicherlich seine Anerkennung bei den Leitungen kleinerer Zahlstellen finden. Sie haben hier Gelegenheit, so wie die örtlichen Verhältnisse es verlangen, nach freiem Ermessen zu handeln, ohne sich immer erst für jede Ausgabe den Erlaubnißschein aus Berlin holen zu müssen. Gleichzeitig wird auch das Verantwortlichkeitsgefühl der Leiter gefäkt. Der Antrag dürfte bei den überlegenden Teilnehmern an der Generalversammlung wohl keinen Widerspruch finden.

Ist das nun, was der Verbandsrat in Nr. 14 der „Solidarität“ zu sagen wußte, eine erschöpfende Antwort auf die vielen Fragen? Viele werden reichlich daran genug haben, aber manches anders und besser haben wollen. Welcher Art und Zahl ihre Wünsche sind, wird sich zeigen. Eine kleine Probe davon hat schon der erwähnte Beschluß der beiden süddeutschen Gaue gegeben. Nach dem bereits Vernommenen wird kaum noch viel zu erwarten sein. Genügsame Menschen sind mit Wenigem zufrieden. Man bescheide sich. Die großen Tage von Leipzig sagen bald, was wird. Frankfurt a. M. Karl Schulze.

Korrespondenzen.

Bayern. In der gut besuchten Mitglieder-versammlung am 29. April gab nach Verlesen des Protokolls der Kassierer den Kassierbericht vom ersten Quartal. Kollege Müller bestätigte, daß die Kasse geprüft und für richtig befunden worden ist, worauf dem Kassierer Entlastung erteilt wurde. Die Kollegen Mittrach und Möchel gaben einen ausführlichen Bericht vom Gautag. Nach einer

Leber zugrunde gegangen sind. Infolgedessen staut es sich in den Gefäßen der Bauchorgane, die ihr Blut in die Pfortader ergießen. Nimmt die Stauung, immer mehr mit fortschreitender Degeneration der Leber zu, so tritt Blaufärbung aus den prallgefüllten Gefäßen heraus und scheidet in die freie Bauchhöhle. Es entwickelt sich also das Bild der Bauchwassersucht, die, wenn sie durch eine lokale Erkrankung der Leber verursacht ist, kaum noch zu beheben ist. Sind Herz und Nieren nicht in gleicher Weise angegriffen, so braucht an anderen Stellen des Körpers eine Ausscheidung von Blutwasser nicht stattzufinden. Da der Mensch auf die Dauer der entgiftenden Tätigkeit der Leber nicht entraten kann, gehört die Leberzirrhose zu den unheilvollsten Folgen der chronischen Alkoholvergiftung.

Erwähnen wir noch, daß chronische Magen- und Darmkatarrhe eine fast ständige Erscheinung bei Alkoholikern sind, daß sie infolgedessen an Erbrechen, Sodbrennen, Uebelkeit sehr oft zu Leiden haben, so haben wir das große Gebiet der Organstörungen, die der chronische Alkoholismus auf dem Gewissen hat, in Kürze durchstreift mit Ausnahme der Nervenkrankheiten, die uns wegen ihrer mannigfachen Erscheinungsformen in einem besonderen Kapitel nun beschäftigen sollen.

IV.

Alkohol und Nervensystem.

Der chronische Alkoholismus macht zahlreiche Schäden am zentralen und peripheren Nervensystem, also an Gehirn und Rückenmark selbst, wie auch an den Nerven, die von hier ihren Ausgang nehmen oder hier enden. Wir werden uns nach dem, was wir eingangs über die normale Wir-

kung des Alkohols gehört haben, darüber nicht wundern. Wir sehen ja, daß der Hauptangriffspunkt des Alkohols das Nervensystem ist, daß jeder Alkoholgenuß eine, wenn auch nur angebeutete, Karlose oder Lahmlegung unserer geistigen Funktionen zu erzeugen bestrebt. Wir sehen ferner, daß große Mengen Alkohol eine vollständige Karlose, ganz ähnlich wie die zu therapeutischen Zwecken benutzten Karlostika Aether und Chloroform, herbeiführen, daß der gewöhnliche Rausch mit Unbesinnlichkeit und schnarchender Atmung demnach nichts weiter als der Ausdruck der Alkoholkarlose, der akuten Alkoholvergiftung ist. Vermöge seiner besonderen Beziehungen zu den fettähnlichen Substanzen der Nervenmasse greift der Alkohol die Funktionen des Nervensystems am stärksten an. Darum sind die Nervenkrankheiten, die der chronische Alkoholmißbrauch verschuldet, so ungeheuer mannigfaltig.

Zunächst wollen wir einmal sehen, wie die Störungen am Zentralapparat unseres Nervensystems beschaffen sind. Der im Volke als Trinkerwahnsinn bekannte Zustand, eine echte mit Gehörstörungsformen (Halluzinationen) und wahnhaften Vorstellungen einhergehende Geisteskrankheit, die halb nur kurze Zeit, bald aber auch viele Monate und sogar Jahre dauert, gehört hierher, ferner das eigenliche Delirium tremens, das durch die große Unruhe und Aufgeregtheit des vollkommen inorientierten Kranken charakterisiert ist und meist nach übergroßen Exzessen des chronischen Süßers zustande kommt, so dann der akute Rauschdämmerzustand, in dem der Kranke wie in einer anderen Welt lebt, nichts von dem, was um ihn vorgeht, unterseheidet und oft krankhafte Handlungen, ja Verbrechen verübt, deren er sich, wenn der pathologische Zustand

vorüber ist, nicht erinnert. Die Dipsomanie, das „Quartalsaufen“, ist eine neue Warte der durch Alkohol verursachten Geistesstörungen und schließlich kann es in besonderen Fällen auch zu einer richtigen Verbildung, zu einer auf Alkoholeinwirkung zurückführbaren Demenz kommen. Auch angeborener Schwachsinn oder Idiotie hat nicht selten Alkoholismus der Erzeuger zur Ursache.

Wir wollen uns zunächst einmal mit dem sogenannten Trinkerwahnsinn beschäftigen, einer Geisteskrankheit, die vorwiegend durch Sinnesstörungsformen, namentlich Gehörstörungsformen des Kranken ausgezeichnet ist. Der Kranke ist vollkommen bei Bewußtsein, über Zeit und Ort meist orientiert, aber aufs äußerste argwöhnisch, wittert überall Feinde und glaubt sich von allen Menschen verfolgt. Besonders häufig gibt er an, Stimmen zu hören, die sich mit ihm beschäftigen, ihn verhöhnen und Böses gegen ihn im Schilde führen. Er leidet an einem förmlichen Verfolgungswahn, der meist erst heilt, wenn der Kranke in andere Umgebung gebracht, vom Alkohol als dem auslösenden Moment entwirrt und allmählich von der Sinnlosigkeit seiner Wahnvorstellungen überzeugt wird. Besonders oft leidet der Kranke an unbegründeten Eifersuchtsvorstellungen, wirft der Frau — meist ist ja der Mann der Süßer — Untreue vor und läßt sich deshalb nicht selten zu Gewalttaten hinstreßen, deren Verhütung unbedingt eine Krankenhausbehandlung des Patienten erfordert. Der echte Trinkerwahnsinn wird vom Arzt als halluzinatorische Paranoia oder als akute Halluzinose bezeichnet, weil die Geistesstörung meist mit Sinnesstörungen (Halluzinationen) zusammengeht.

Längeren Aussprache wurde beschlossen, für die Anträge der Zahlstelle Dresden zu stimmen. Die Wahl eines Delegierten zum Verbandstag fiel auf Kollegen Mittrach, als Stellvertreter wurde Kollege Förster bestimmt. Unter Verschiedenem wurde die Frage erörtert, wie es möglich sei, das Hilfspersonal der am Drie befindlichen Buchdruckereien für unseren Verband zu gewinnen. Ferner wurde beschlossen, zum Himmelfahrtstage einen Katerbummel nach Niederlainsa zu veranstalten. Nachdem noch einige interne Angelegenheiten erledigt wurden, erfolgte Schluß der gut verlaufenen Versammlung. (Eingeg. 5. 5.)

Berlin. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. April wurde nach Genehmigung des Protokolls das Andenken der Kollegen Friß, Grosser, Emil Wiebig, Richard Schüller und der Kollegin Maria Niel durch Erheben von den Plätzen geehrt. Der Vorsitzende gab bekannt, daß in einer Versammlung der Arbeitslosen das Vergehen verschiedener Kollegen scharf verurteilt wurde. Diese Versammlung beschloß, daß jeder zur Ausschüßarbeit bestellte Arbeitslose, der aus ungenügenden Gründen der Arbeit fernbleibt, auf mindestens zwei Wochen von Extrararbeiten fernzubalsten ist. Auch wer in der Nacht von Sonntag zu Montag fehlt, ist nicht mehr zu Sonntagsarbeiten heranzuziehen. Die Versammlung erklärte sich mit diesem Beschluß der Arbeitslosen einverstanden. Gleichfalls einverstanden war die Versammlung damit, daß alle Kollegen, welche am 1. Mai arbeiten, 1 Mk. und alle Kolleginnen 50 Pf. zu dem Maifonds beisteuern, wofür Duittungsmarken ausgestellt werden. Arbeitslose, die in der Maierversammlung erscheinen, sollen 2 Mk. Gehalt erhalten. Der gemeinschaftliche Besuch der Leipziger Buchgewerbe-Ausstellung findet am 14. Juni statt. Die Mitglieder wurden zu zahlreicher Beteiligung und baldigster Anmeldung aufgefordert. Alle Mitglieder, die keine Spartarten besitzen, müssen baldigst die Bestellung der erwünschten Fahrkarten (à 6 Mk. für Hin- und Rückfahrt pro Person) bewirken. Die Vorschläge des Vorstandes zu den Verbandstagsanträgen wurden bis auf einen zum § 10 angenommen. Ein Antrag der Kollegen Dehmelt und Vix wurde den zu wählenden Verbandstagsdelegierten überwiesen. Eine Differenz mit den bei der „Germania“ tätigen Ausschüßfalsern soll durch Vergleichsverhandlungen beigelegt werden. Auf Anfrage über ein Schiedsgerichtsurteil erklärte Kollege Baumgarten, daß sich die betreffenden Kollegen mit ihrer Firma über die bestehende Arbeitsordnung verständigen sollen. Einer Anregung, alle vier Wochen eine Vertrauenspersonensitzung stattfinden zu lassen, ver sprach der Vorstand Rechnung zu tragen. Hierauf erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung. (Eingeg. 5. 5.)

Dresden. In der am 22. April stattgefundenen Mitgliederversammlung erstattete zunächst Kollege Franz Herrmann Bericht über die am 19. April abgehaltene Gaukonferenz. Hierauf erläuterte Kollege Paul Herrmann die von der Ortsverwaltung ausgearbeiteten Verbandstagsanträge. In der Diskussion darüber entpaukte sich namentlich beim Beitrags- und Unterstützungsweisen eine lebhafte Aussprache, in welcher zum Ausdruck kam, daß die diesbezüglichen von der Gauleiterkonferenz in Verbindung mit dem Hauptvorstand festgelegten Sätze eine bedeutende Schwämerung der Rechte der Mitglieder, namentlich der älteren, mit sich brächten. Aus diesem Grunde sei dem von der Ortsverwaltung ausgearbeiteten Antrag zuzustimmen, da er den Grundfabz vertrete, langjährig erworbene Rechte nicht zu schmälern. Eine Reihe von Rednern vertrat die Ansicht, lieber einen erhöhten Beitrag zahlen zu wollen, als eine Unterstützungsstürzung über sich ergehen zu lassen. Nur Kollege Gubisch konnte sich mit der Erhöhung des Beitrages auf 80 Pf. in der 6. Klasse nicht einverstanden erklären. Gegen zwei Stimmen wurde der Einführung einer 6. Klasse, beginnend über 25,— Mk. Lohn, mit einem Beitrag von 80 Pf. zugestimmt. Ebenso fand die Abschaffung der Wöchnerinnenunterstützung und ihre Umwandlung in Krankenunterstützung Zustimmung; gleichfalls die Verlängerung der Karenzzeit beim Bezüge von Arbeitslosenunterstützung von 26 auf 39 Wochen. Die Einsetzung eines Verbandsausschüßes wurde allgemein für sehr notwendig erachtet. Sodann fanden noch einige Anträge allgemeiner-Natur, die Presse, Agitation, Statutenberatungskommission, Gewerkschaftsschule und Delegation zu Gewerkschaftskongressen betreffend, unter teilweiser reger zustimmender Diskussion Annahme. Zu Verbandstagsdelegierten wurden die Kollegen Paul und Franz Herrmann vorgeschlagen. Unter Gewerkschaftlichem wurden interne Angelegenheiten be-

handelt, die eine längere sehr erregte Debatte herauf beschworen. Auch wurde bekanntgegeben, daß am 19. Mai die nächste Mitgliederversammlung stattfindet, die sich mit der Wahl der Delegierten und eventuell mit den Verbandstagsanträgen der übrigen Zahlstellen beschäftigen soll. (Eingeg. 28. 4.)

Frankfurt a. M. Mitgliederversammlung am 21. April. Im Geschäftlichen machte der Vorsitzende auf die Maifester und auf das am 3. Mai stattfindende Mailwahlfest aufmerksam. Sodann fand eine Aussprache über die städtische Arbeitslosenversicherung statt. Die Versammelten lehnten einstimmig einen Anschluß an die Versicherung ab, da die Beiträge, die hierfür von uns gefordert werden, zu hohe sind. Nach unserer Mitgliederzahl hätten wir jährlich 234,— Mk. zu zahlen, während nach einer Berechnung von mehreren juristkliegenden Jahren wir im günstigsten Falle pro Jahr 51,— Mk. bezahlen könnten. Selbst wenn der wöchentliche Beitrag pro Mitglied und Woche für uns auf einen Pfennig gesetzt würde, würden wir immer noch mehr einzahlen, als wir beziehen könnten. Der Kassierer erstattete den Kassenbericht vom ersten Quartal, der von den Revisoren für richtig befunden wurde. Den Kartellbericht gab der Kollege Krothz. Kollege Krothz wurde als Kartelldelegierter auf ein weiteres Jahr gewählt. Hierauf ging Kollege Raib auf die Anträge des Verbandsvorstandes ein und betonte, aus welcher Ursache heraus die gemeinsamen Anträge des Verbandsvorstandes und der Gauleiter zustande kamen. Die vorliegenden Anträge des Verbandsvorstandes fanden die allseitige Zustimmung der Versammlung bis auf den Antrag zu § 8 Absatz 4. Dem zu entsendenden Delegierten wurde aufgegeben, dafür einzutreten, daß dieser Absatz in Wegfall komme oder aber eine Kommentierung erfahre, daß Geschäftsinhaber oder Händler, welche wieder unselbständig würden und sich wie jedes andere Mitglied auf dem Arbeitsnachweis melden, auch Arbeitslosenunterstützung beanspruchen können. Die Kollegen Raib und Schulze wiesen darauf hin, daß auch nur in diesem Sinne dieser Antrag gemeint sein könne. Anträge der Mitgliedschaft zum Verbandstage lagen nicht vor. Ein Antrag des Kollegen Schulze, der Generalversammlung den Antrag zu unterbreiten, den nächsten Verbandstag in Frankfurt abzuhalten, fand Annahme. Im Verschiedenen wurde der Wunsch geäußert, eine Führung durch das Frankfurter Krematorium zu veranstalten. Der Vorstand versprach, diesem Wunsche baldigst nachkommen zu wollen. (Eingeg. 30. 4.)

Hannover. Mitglieder-Versammlung am 23. April. Kollege Spartz gab die Abrechnung vom ersten Quartal bekannt. Wir hatten eine Einnahme und Ausgabe von 2172,70 Mk. An die Hauptkasse wurden gesandt 343,25 Mk. An Arbeitslosenunterstützung wurde gezahlt 602,70 Mark, für Kranke 345,35 Mk., für Wöchnerinnen 60 Mk. Die Einnahmen der Ortskassen betragen inf. des Kassenbestandes vom Dezember 1214,82 Mark, die Ausgaben 442,33 Mk., so daß am 1. April ein Kassenbestand von 772,49 Mk. zu verzeichnen war. Arbeitslos waren 17 männliche Mitglieder 492 Tage und 17 weibliche Mitglieder 415 Tage. Krank waren 19 männliche Mitglieder 554 Tage und 32 weibliche Mitglieder 766 Tage. Der Mitgliederbestand betrug am Schluß des Quartals 413 Mitglieder. Nachdem Kollege Spartz hierzu noch einige Aufklärungen gegeben hatte, wurde dem Kassierer auf Antrag der Revisoren Decharge erteilt. Kollege Spartz besprach sodann die Stellungnahme der Gauleiterkonferenz zum Verbandstage. Er verwies darauf, daß Vorbereitungen seitens der Arbeitgeber im Gange wären, die darauf zugesicht wären, uns bei dem nächsten Tarifabschlusse der Buchdrucker mit hereinzuziehen und lahmzulegen; und da ständen wir vor der Laifache, daß wir nicht nur die Ausgaben zu decken hätten, sondern einen Kampffonds ansammeln müßten, um späteren Eventualitäten gewappnet gegenüber zu stehen. Diese Anträge würden, wenn sie auf dem Verbandstage beschlossen werden, eine Mehreinnahme von circa 30 000 Mk. bringen. Des weiteren alia Redner über zu den Arbeitslosenunterstützungen, die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Höhe angenommen hätten, daß sie mit den Einnahmen kaum noch in Einklang zu bringen wären. Wurden noch im Jahre 1911 48 000 Mk. für dieselben ausgegeben, so stiegen diese bereits 1912 auf 90 400 Mk. und das Jahr 1913 wird bestimmt 100 000 Mk. überschreiten, gar nicht mitgerechnet die Krankenunterstützung. Was also unsere Unterstützungsätze anbelangt, so kann mit Recht behauptet werden, daß sie bei diesen Beiträgen von keiner Organisation erreicht werden. Die Berechnungen, die damals zugrunde gelegt waren,

sind aber durch die wirtschaftlichen Krisen und Kämpfe über den Haufen geworfen. Aus diesem Grunde sind die neuen Vorschläge und Berechnungen gemacht worden. Unsern nächsten Verbandstage liegt nun die Aufgabe ob, zu prüfen, welches die geeignetste Form ist, die Finanzlage unseres Verbandes zu verbessern. Er empfahl deswegen die Anträge zur Annahme. Die Versammlung trat dem einstimmig bei. Es folgte sodann eine lebhafte Diskussion über den Erweiterungsbau des Gewerkschaftshauses und die Aufbringung der Mittel dazu. Hierzu sollte jedes männliche Mitglied 5 Mk. und jedes weibliche Mitglied 2,50 Mk. entrichten. Dieser Antrag wurde glatt abgelehnt. Unter Verschiedenem wies Kollege Spartz auf die Buchgewerbe-Ausstellung in Leipzig hin und kritisierte das Verhalten des hiesigen Magistrats, der für den Besuch derselben den Faktoren 1500 Mk. bewilligt habe; die Gesuche der graphischen Verbände aber um Bewilligung eines Zuschusses ablehnend beschieden wurde. Nachdem noch einige kleine interne Angelegenheiten ihre Erledigung gefunden hatten, schloß der Vorsitzende die inhaltreiche Versammlung. (Eingeg. 28. 4.)

Briefkasten

Der Bericht aus Hamburg wurde zur nächsten Nummer zurückgestellt.

Adressenveränderungen.

Essen-Ruhr. Vorsitzender: Jos. König, Essen-Rüttenscheid, Herlaststr. 28. Kassierer: Adolf Jentsch, Essen-Süd, Eifriedenstr. 30 II.

Abrechnungen.

Das erste Quartal 1914 haben in dieser Woche abgerechnet:
 Gau 1: Essen 40.60, Köln a. Rh. 267.27 Mk.
 Gau 3: Heilbronn 39.30 Mk.
 Gau 6: Dessau 29.89, Leipzig 1121.73 Mk.
 Gau 8a: Wittenberg 46.01 Mk.
 Gau 9: Osnabrück 43.90 Mk.
 Gau 10: Schwerin 33.10 Mk.

S. Lobaßl.

Verband der Buch- und Stein druckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Zahlstelle Leipzig.
 Montag, den 25. Mai, abends 1/7 Uhr
Versammlung
 im „Pantheon“, Dresdnerstraße 20
 mit der Tagesordnung:

1. Wahl der Delegierten zum Verbandstag.
 2. Richtbilder-Vortrag von Herrn Rich. Laube (Inst. Kosmos) über das Thema: „Was haben die Berufsangehörigen von der ersten internationalen Buchgewerbe-Ausstellung zu erwarten?“
- Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, welche sich mit Verbandsbuch legitimieren und nicht mehr als vier Beitragsreste haben. Nur solche Mitglieder erhalten Stimmzettel. Der Richtbilder-Vortrag ist für Mitglieder frei, Nichtmitglieder zahlen 10 Pf. Zum zahlreichen Besuch ladet alle Berufskollegen und Kolleginnen ein
- Der Gesamtvorstand.

Zum Besuch der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik, Leipzig 1914.

Die Leipziger Mitgliedschaft hat einen Führungs- und Wohnungs-Ausschüß ernannt, um allen zureisenden Verbandsmitgliedern in kollektialer Weise zu Diensten zu stehen. Kollegentreife von wenigstens 30 Teilnehmern an mögen sich mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Besuch bei dem Unterzeichneten anmelden. Für die Zeit des Verbandstages, vom 5. bis 11. Juli, ebenso am Sonntag, den 23. August, sind beide Kommissionen anderweitig in Anspruch genommen.

Der Vorstand.
 J. A.: Otto Schulze, Leipzig, Lauchaerstr. 19/21.
 Telephon Amt Rönigkstadt, 18679.
 Moritzplatz, 4045.

Die Wirkung der Papierzölle.

Unsern Schutzzöllnern ist ein böser Schreck in die Glieder gefahren. Von Rußland droht ihrem System eine ernste Gefahr. 12 lange Jahre haben sie ungestört ihren Volksgenossen die denkbar höchsten Preise für Lebensmittel und Verbrauchsartikel abnehmen können. Besonders die Agrarier haben die Zeit weidlich in ihrem Interesse auszunutzen verstanden. Das System der Einfuhrscheine und die sogenannten Liebesgaben haben ebenfalls nicht wenig dazu beigetragen. Während im eigenen Lande die Preise für Brotgetreide stiegen, führten unsere deutschen, selbstverständlich hochpatriotisch und national gesinnten Getreideproduzenten das kostbare Gut über die Grenzen. Und was das empörendste dabei war, billiger über die Grenze als sie sonst im Lande verkaufen. Durch hohe Zölle hielt man die Einfuhr aus den Ländern fern, die, wie Rußland, landwirtschaftliche Produkte im Überfluß erzeugten.

Und so, wie in Getreide, mußten die Zölle auf alle anderen Waren wirken. Zwar wächst die Bevölkerung Deutschlands um jährlich über eine halbe Million; immer größer wird der Prozentsatz der Einwohner, die ihren Lebensunterhalt und ihr Einkommen in der Industrie finden, und immer schwerer muß es demzufolge der deutschen Landwirtschaft werden, das deutsche Volk mit landwirtschaftlichen Produkten zu versorgen. Die ungemein hohen Lebensmittelpreise der letzten Jahre haben den Beweis erbracht, daß das hochentwickelte Industrieland Deutschland auf die freie Einfuhr von Lebensmitteln aus dem Auslande angewiesen ist. Unsere agrarischen und industriellen Schutzzöllner arbeiten aber wie jener — Stier, der sich dem Eisenbahnzug entgegenstemmt, um ihn aufzuhalten. Sie wollen am liebsten die wirtschaftliche Entwicklung ihres Vaterlandes zurückschrauben. Schon im Interesse der Erhaltung einer leistungsfähigen Arbeiterschaft wäre es notwendig für ausreichende Beschaffung billiger Lebensmittel Sorge zu tragen. Was läge da näher, als eine internationale Arbeitsteilung zwischen den Ländern, die sich in ihrer Wirtschaftsform ergänzen. Statt dessen wird die Einfuhr durch hohe Zölle und schikanöse Kontrollbestimmungen fast gänzlich unterbunden. Mögen doch die deutschen Arbeiter hungern, wenn nur der Profit der Kapitalisten gehörig steigt. So kann es allerdings kommen, daß Produkte, die in Deutschland hergestellt werden, im Ausland wesentlich billiger verkauft werden als in Deutschland. Z. B. ist Zucker in England bei weitem billiger als in Deutschland, trotzdem Deutschland die größte Zuckerproduktion besitzt. So erklärt es sich, daß bei uns das Kilogramm Mehl um 8 bis 14 Pf., das Brot um 8 Pf. teurer ist als in der Schweiz, und ähnlich steht es mit dem Fleisch. Nun geht Rußland, dessen Ausfuhr durch den Zolltarif von 1902 beeinträchtigt und unterbunden war, dazu über, Deutschland mit gleichem Maß zu messen. Mit einem gehörigen Einfuhrzoll belegt es die Einfuhr von Getreide, Erbsen und Bohnen. Damit wird in erster Linie die Getreideausfuhr Deutschlands nach Rußland getroffen. Ein Umstand, der auf die Getreidepreise in Deutschland eventuell günstig einwirken kann, der uns aber vor allem dankbares Material bietet, die Volkseinkommen der ganzen Schutzzollpolitik zu beweisen.

Diese Dinge erhalten besondere Bedeutung durch den bevorstehenden Ablauf der alten Handelsverträge. Da wird es den Vertreibern der Zölle nicht leicht werden, die weitere Notwendigkeit ihrer Schutzzollpolitik zu beweisen. Es ist auch fraglich, ob es ihnen zum zweiten Mal gelingen wird, die Gegner so brutal niederzustimmen, als in der berühmten Reichstagsdebatte vom 18. zum 14. Dezember 1902. Sachliche Gründe dürften sie aber heute noch viel weniger beibringen können als damals. Hat sich

doch im Laufe der Jahre mit erschreckender Deutlichkeit die Richtigkeit der düstersten Voraussagen der damaligen Freihandelsvertreter bestätigt; wertvolles, durchschlagendes Material gegen die Schutzpolitik konnte gesammelt werden, Material, das sachlich unwiderleglich sein muß.

In Hülle und Fülle hat sich dieses Material in bezug auf die Lebensmittelzölle gehäuft. Weniger an die breite Öffentlichkeit bringen die Beweise, die gegen die Hochschutzzölle in der Industrie sich beibringen lassen. Und doch sind die Wirkungen in manchen Industrien geradezu mit Händen zu greifen. So auch in den graphischen Gewerben. Der Rückgang im Steindruck durch die fabelhaften Schutzzölle Amerikas war nur eine Folge der deutschen Zollpolitik. Da ist es dankbar zu begrüßen, daß Dr. Alfred Hoppe sich der Aufgabe unterzogen hat, für die gesamte Papierindustrie die Wirkung des Zolltarifs von 1902 nachzuweisen.*) Naturgemäß kommt dabei die Luxuspapierfabrikation weniger ausgiebig zur Sprache, schon weil wir es hier nicht mit Exportindustrie zu tun haben. Und der Bedeutung nach überwiegen Zeitungs- und Buchindustrie bei weitem. Demnach gibt uns die Lektüre des Buches prächtiges Beweismaterial dafür, wie die hohen Schutzzölle geradezu den Untergang manches Industriezweiges herbeiführen. Er beweist uns aber auch schlagendste, wie unser Gewerbe durch die schutzzöllnerische Verteuerung der Rohstoffe leidet, wie Maßregeln, die für andere Industriezweige gedacht waren, auf unsere Branchen hinüber greifen. Schutz der nationalen Arbeit wird es genannt, wenn die Rohstoffe derartig verteuert werden, daß bestimmte Artikel im Auslande hergestellt werden müssen, die früher vorwiegend in Deutschland gefertigt wurden.

So lesen wir: (Seite 68) „In dieser Industrie kann die Differenz bei starken Kellameplakaten, Pappeckenblätter für kleine Kinder, Zusammenheftspielen und vielen anderen Artikeln, bei denen die Strohplatte relativ stark ihrem Werte nach zur Geltung kommt, so bedeutend werden, daß diese Artikel für den Export vollständig unlohend werden, zumal der deutsche Fabrikant gegen seine Londoner Konkurrenz auch noch mit der Fracht im Nachteil ist. So berichtet uns eine Firma, daß sie alle diese genannten Artikel in England fertigen lassen läßt und die Bilder nur in Deutschland auf verhältnismäßig leichtes Papier druckt.“ — Bei der Auskunft, die der Verfasser sich bei verschiedenen Firmen erbeten hatte, wurde stets zugegeben, daß eine Erschwerung der Ausfuhr durch die erhöhten Einfuhrzölle des Auslandes zu verzeichnen ist. Fast alle Länder waren dazu übergegangen, den Schritt Deutschlands nachzumachen. Auch sie antworteten auf den deutschen Zolltarif durch weitere Erhöhung ihrer Einfuhrzölle. Während z. B. noch im Anfang der neunziger Jahre Deutschlands Ausfuhr in Steindruckfabrikaten nach Frankreich ziemlich stark war, fiel diese nach und nach bis zur Bedeutungslosigkeit. Nach 1906 hörte auch der Export nach Rußland fast ganz auf, weil auch Rußland seine Zölle sehr erhöht hatte. Besonders Steindruck- und lithographische Arbeiten wurden vormals viel für Rußland hergestellt. Aber auch die Schweiz, Rußland, Italien und Schweden gingen dieselben Wege.

Interessant sind einige Beispiele, die der Verfasser bringt, wie die Zölle indirekt die graphischen Gewerbe beeinflussen: „Wird durch die Zollerhöhung der Export nach einigen der in Betracht kommenden Länder verringert, so macht dies sich im ganzen Geschäft sehr fühlbar durch Erhöhung der Generalkosten und den steigenden

Anteil der einmaligen Kosten.“ So lieferte ein deutscher Unternehmer bis Anfang der neunziger Jahre Bilderbücher nach England, für die er folgende Berechnung zugrunde legte: Originale etwa 15 000 Mk. Da auf einen Verkauf von 30 000 Stück gerechnet werden konnte, ergibt sich folgender Preis:

Druck, Papier und Einband	1,40 Mk.
Anteile auf 30 000 Stück für Originale,	
Lithographien usw.	0,50 Mk.

In Summa: 1,90 Mk.

Tatsächlich verkauft wurden 40 000 Stück, Mehrgewinn 5000 Mk., da 10 000 Stück à 50 Pf. Anteil mehr verkauft wurden. Ein gleiches Buch im Jahre 1909 aber ergab trotz vereinfachter Herstellung den Einzelpreis von 2,15 Mk., da es nun nicht möglich war, mehr als 12 000 Stück abzugeben. Anstatt einen Gewinn, ergab sich ein Verlust von 2400 Mk.

Lehrreich ist, was der Verfasser über die Fabrikation von Abziehbildern feststellt, die besonders in Süddeutschland betrieben wird. „Diese Bilder werden gefertigt zur Dekoration und Kellame für industrielle Erzeugnisse aller Art, wie Ausschreiben bei Eisenbahnwagen, Schreibmaschinen, Nähmaschinen usw. Bei einem Artikel von solch relativ geringem Bedarf ist natürlich eine im Großbetrieb rationell arbeitende Industrie nur dann möglich, wenn sie leichten Absatz nach allen Teilen der Welt hat.“ Darüber entrollt der Verfasser folgendes trübe Bild: „Der Export nach Frankreich und Belgien, die früher zu den Hauptabgabengebieten für chromolithographische Erzeugnisse gehörten, ist jetzt ganz ausgeschlossen, da die Zölle prohibitiv (b. h. verhindernd) wirken. Der Export nach Amerika ist seit 1900 durch den Payne-Whitney-Tarif so gut wie abgeschnitten worden, da der Zoll mit einem Schlage von 20 c auf 65 c pro Pfund gleich 6,05 Mk. pro Kilogramm heraufgesetzt worden ist... Den Mißfall der deutschen Abziehbilder nach Amerika schätzt man auf zwei Millionen Mark.“ Auch hier bringt der Verfasser interessante Beispiele, wie der Ausfall der Ausfuhr die Preise der im Inland abzufehenden Produkte beeinflusst, weil die auf das einzelne Stück entfallende Summe für Originale, Lithographien usw. nun auf die wesentlich kleinere, im Inland verbleibende Auflage geschrieben werden muß.

Dieselben Ergebnisse erhielt Dr. Hoppe bei der Durcharbeitung seines Materials bezüglich der Zollbelastung auf Druckpapier. Wie die Schülberung eines Kulturverbrechens wandern die unheilvollen Wirkungen der Zollgesetzgebung beim Lesen des Buches an uns vorüber. Die Gesamtbelastung der deutschen Volkswirtschaft durch den Zoll auf Druckpapier schätzt der Verfasser für die Jahre 1909—1912 auf 21 420 000 Mk. Zu diesem Ergebnis kommt er, indem er Vergleiche anstellt zwischen den Papierpreisen in England, das keine Zölle hat, und den Preisen in Deutschland. So zahlten deutsche Zeitungsdruckereien durchschnittlich pro 100 Kilogramm 21 bis 22,75 Mk., während kleinere Druckereien häufig noch darüber bezahlen mußten. Von den englischen Zeitungsdruckereien, die ihr Papier überallher zollfrei beziehen können, zahlen die größeren Druckereien 18,74 Mk. pro 100 Kilogramm, während die kleineren bis 19,32 Mk. zahlen mußten. Es ist nun leicht ersichtlich, wie eine Konkurrenz der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt bei solchen Zollbelastungen undenkbar ist. Und doch hat gerade die indirekte Wirkung der Zölle die Geschäftslage für die Papier verarbeitende Industrie so erschwert. Denn wenn auch die Gründung des Papier Syndikats noch vor den Abschluß des Zolltarifgesetzes fällt, so wurde doch sein Zusammenhalt gestärkt durch die Verhinderung der Einfuhr, seine Gründung schließlich wesentlich ermöglicht unter dem Eindruck der Agitation für erhöhte Zölle. Unter diesem Ein-

*) Zur Geschichte und Beurteilung der Papierzölle im Zolltarif von 1902 von Alfred Hoppe, Doktor der Staatswissenschaft. Verlag F. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf., Stuttgart, Berlin. Preis 3,50 Mk.

druck gingen schon vor der Gründung die Papierpreise in die Höhe. Da gibt uns nun Dr. Poppe eingehende Berechnungen über die Wirkung einer Erhöhung des Preises für Zeitungsdruckpapier. Bei der Erhöhung um nur 1 Pf. pro Kilogramm hat eine mittlere Zeitung, bei einer Auflage von 34 500, eine jährliche Mehrausgabe von 5500 Mk., während der „Berliner Lokalanzeiger“ bei einer Auflage von 235 000 zirkulär 100—120 000 Mk. jährliche Mehrausgabe hätte. Nun sind aber die Preise während und nach der Syndikatsgründung um über 5 Pf. pro Kilogramm gestiegen, Preise, die allerdings wieder etwas nachließen, aber heute noch wesentlich höher stehen als beispielsweise in England.

Unter solchen Umständen ist es durchaus erklärlich, daß sich die Zeitungen während der Beratungen der Zolltarifpositionen im Reichstag und in den Kommissionen scharf gegen weitere Erhöhung der Zölle auf Druckpapier aussprachen. Einmütig war die Haltung der ganzen Tagespresse. Selbst so ausgesprochene Schutzollorgane wie die „Kreuzzeitung“ und das Organ des

Bundes der Landwirte, die „Deutsche Tageszeitung“, bestritten rundweg die Notwendigkeit der Erhöhung der Papierzölle. In ihrem Eifer um die Verteidigung ihrer speziellen Verlagsinteressen vergaßen sie völlig ihre Stellungnahme in allen sonstigen Zollfragen. So schrieb auch die „Post“ am 16. September 1900, nachdem sie feststellt, daß die deutsche Papierproduktion keine Konkurrenz des Auslandes zu fürchten hätte. Damit die Papierfabrikanten nicht zu willkürlichen Preiserhöhungen schreiten können, müsse ihr Verhalten sorgfältig geprüft werden. „Durch solche willkürlichen Preiserhöhungen,“ sagt sie weiter, „muß eine allgemeine Verteuerung des Lebensunterhalts herbeigeführt werden, von der schließlich, mit wenigen Ausnahmen, niemand Vorteil haben würde als das wohlfeil hervorbringende Ausland. Die Aufgabe eines richtig gebachten Schutzes der nationalen Arbeit kann es daher nicht sein, derartigen Bestrebungen Vorschub zu leisten, die, wenn sie sich ausleben könnten, einen gewaltigen Rückschlag im freihändlerischen Sinne nach sich ziehen müßten.“ —

Trotzdem so in der Presse gegen eine Zollerhöhung protestiert wurde, trotzdem ein Antrag, von 3000 Zeitungen unterzeichnet, an den Reichstag gesandt wurde, wurden doch in der Kommission ganz bedeutende Erhöhungen vorgenommen, und im Plenum des Reichstages angenommen.

Wir glauben damit in kurzen Zügen darzulegen zu haben, welche bedeutungsvolle Arbeit der Verfasser in seinem Buche geleistet hat. Für die gesamte Papier verarbeitende Industrie bietet er eine Fülle geschichtlichen und statistischen Materials, das nicht nur für die kommenden Kämpfe von großer agitatorischer Bedeutung ist. Erleichtert wird das Studium dieser Schrift wesentlich dadurch, daß es der Verfasser verstanden hat, diesen spröden Stoff in einer zum Teil fesselnden Form darzustellen. Wir sind überzeugt, daß das Buch gern als Material herangezogen wird. Im Hinblick auf seine Bedeutung für die graphischen Gewerbe möchten wir es noch einmal ganz besonders zur Anschaffung, mindestens für die Bibliotheken, empfehlen. A. D o m i t t.

Anträge zum VI. Verbandstage.

a) Statutenberatung.

§ 1. Hamburg: Absatz f) anfügen: „Herausgabe besonderer Flugblätter und Schriften, die betreffenden Inhalts über unseren Beruf sein müssen.“

München: § 1 erhält folgende Ueberschrift und Fassung: „1. Name, Sitz und Umfang des Verbandes.“

Der Verband führt den Namen „Deutscher graphischer Hilfsarbeiterverband“, besitzt den Charakter eines aus Einzelmitgliedern zusammengesetzten Vereins und erstreckt sich über ganz Deutschland. Den Sitz des Verbandes bestimmt der Verbandstag.

Zur Aufnahme berechtigt sind alle Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen der Buch-, Stein-, Licht- und Kupferdruckereien, der chemiographischen Anstalten und der Retouchierabteilungen.“

§ 2. Verbandsvorstand: Als 5. Absatz den Absatz 1 des § 12 einfügen: „Die Aufnahme wird vollzogen durch Ausbändigung des Mitgliedsbuches und der Statuten. Das Mitgliedsbuch bleibt stets Eigentum des Verbandes und wird nur dann ausgehändigt, wenn das Eintrittsgeld und mindestens ein Wochenbeitrag entrichtet ist.“

Den letzten Absatz streichen und dem § 17 als letzten Satz anfügen.

Dresden: Im Absatz 1 ist zu setzen: „Zur Aufnahme in den Verband sind berechtigt alle Arbeiter“ usw.

Als 5. Absatz den 1. Absatz des § 12 in folgender Fassung anfügen: „Die Aufnahme wird vollzogen durch Ausbändigung der Mitgliedskarte und der Statuten. Nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres wird vom Vorstand ein Mitgliedsbuch ausgefertigt. Die Karte sowie das Buch, welche zu gleicher Zeit als Mitgliederlegitimation dienen, liefert der Verband und bleiben dieselben Verbands-eigentum. Mitgliedskarten werden nur nach Zahlung des Eintrittsgeldes sowie eines Wochenbeitrages ausgehändigt.“

Als Absatz 6 anfügen: „Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes als notwendig erscheint. Beschwerden hiergegen sind zulässig beim Verbandsvorstand, in letzter Instanz beim Ausschuss. Sonstige die Aufnahme erschwerenden Beschlüsse dürfen von den Zahlstellen nur unter Zustimmung des Verbandsvorstandes festgelegt werden.“

Absatz 5 und Absatz 6 sind zu streichen.

Dresden: Als 5. und 6. Absatz ist der § 12 anzufügen.

Hamburg: Absatz 1 soll lauten: „Zur Aufnahme sind berechtigt alle Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen der Buch-, Stein-, Licht- und Kupferdruckereien, der chemiographischen Anstalten, Retouchier-Abteilungen und Papierwarenfabriken.“

München:

2. Zweck des Verbandes.

Der Verband bezweckt die Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen und die allseitige Interessenvertretung seiner Mitglieder. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) möglichst einheitlichen Zusammenschluß aller Berufskollegen und Berufskolleginnen zu gemeinsamem Handeln nach Maßgabe des § 152 der Reichsgewerbeordnung;

b) Förderung und Ausbau der Tarifgemeinschaft, soweit dieselbe im Interesse der Verbandsmitglieder gelegen ist;

c) Unterstützung arbeitsloser, erkrankter, streikender, ausgesetzter und gemäßigter Mitglieder;

d) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen gewerblichen und den aus dem Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsangelegenheiten hervor gehenden Streitfällen;

e) Unentgeltliche Arbeitsvermittlung durch Regelung des Arbeitsnachweises;

f) Auffklärung und Bildung der Mitglieder in Wort und Schrift; Pflege der Solidarität und Kollegialität; unentgeltliche Lieferung der Verbandszeitung;

g) Aufstellung von Berufsstatistiken.

§ 3. Verbandsvorstand: Im 2. Absatz, zweite Zeile, die Worte „und auch“ streichen und dafür setzen „oder“.

Dresden: In der ganzen Fassung streichen.

Hamburg: Absatz 2, erste Zeile, soll es statt „Die Aufnahme ist zu verweigern“ „kann verweigert werden“ heißen.

München: Aufnahme. Alle dem Verband Beitretenden haben ein Eintrittsgeld in der Höhe des auf sie treffenden Wochenbeitrages zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind diejenigen, die von einer anderen Organisation übertraten.

Die Aufnahme geschieht in der Regel durch den Vorstand bzw. die Vertrauensperson der Zahlstelle, wo keine solche am Ort, durch den Verbandsvorstand, der auch befugt ist, einzelnen Personen oder Kommissionen die Aufnahme neuer Mitglieder zu übertragen.

Die Aufnahme wird vollzogen durch Ausbändigung der Mitgliedskarte oder des Mitgliedsbuches. Dieselben werden jedoch nur dann ausgehändigt, wenn das Eintrittsgeld und mindestens ein Wochenbeitrag entrichtet sind, sie bleiben aber stets Eigentum des Verbandes.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes als notwendig erscheint. Beschwerde ist zulässig beim Verbandsvorstand, in letzter Instanz beim Ausschuss des Verbandes.

Die Aufnahme muß verweigert werden, wenn die sich zur Aufnahme Meldenden ohne Beschäftigung sind oder dem Beruf nicht angehören.“

§ 4. München:

„Pflichten der Mitglieder.“

Das Eintrittsgeld wie der wöchentliche Beitrag sind in 6 Lohnklassen eingeteilt und sind die Mitglieder verpflichtet, nach der Höhe ihres Wochenlohnes Eintrittsgeld und Beitrag zu entrichten.

Vom Hauptvorstand und Verbandsausschuss beschlossene außerordentliche Beiträge bei größeren Streiks und Aussperrungen müssen von jedem einzelnen Mitglied bezahlt werden.

Klasseneinteilung:		Eintrittsgeld:	Wochenbeitrag:
		20 Pf.	20 Pf.
Bis 9	1. Klasse	30	30
über 9—12	2. „	40	40
„ 12—15	3. „	50	50
„ 15—20	4. „	60	60
„ 20—25	5. „	70	70
„ 25—	6. „		

Die von den einzelnen Zahlstellen beschlossenen Lokalzuschläge haben die Mitglieder ebenfalls zu entrichten.

Bei eintretender teilweiser Invalidität und dadurch bedingten verminderten Arbeitsverdienst sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge zu zahlen, die auf Grund ihres jetzigen Arbeitsverdienstes durch Statut geregelt sind.

Mitglieder, welche noch nicht 26 Wochen dem Verbands angehören und im Falle eines Streiks oder Aussperrung vom Verbands Unterstützung erhalten, sind verpflichtet, den vollen Beitrag während des Streiks resp. Aussperrung weiter zu bezahlen.

Als Bezeichnung gezahlter Wochenbeiträge dienen die Leittungsmarken. Diese sind sofort nach Entnahme vom Kassierer oder dessen Beauftragten in das Mitgliedsbuch in die dafür bestimmten Rubriken einzukleben und durch Abstempelung zu entwerfen.“

§ 5. Verbandsvorstand: § 5 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch die Zahlstelle oder den Verbandsvorstand, wenn es

a) länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist und nicht Stundung derselben nachgesucht und erhalten hat.

Stundung der Beiträge kann die Bewahrung der Zahlstelle gewähren, darf jedoch nicht länger als bis auf weitere vier Wochen ausgedehnt werden;

b) den Bestimmungen des Statuts, sowie den statutenmäßigen Anordnungen des Verbandsvorstandes zuwiderhandelt oder den gefassten Beschlüssen seiner Verwaltung bzw. seiner Zahlstelle nicht Folge leistet;

c) Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes und der Tarifgemeinschaft schädigen und den Grundsätzen derselben zuwiderlaufen.

Erfolgt ein Ausschluß durch die Zahlstelle, so ist diese verpflichtet, die Gründe für den Ausschluß dem Verbandsvorstande sofort mitzuteilen.

Beschwerde gegen den Ausschluß kann beim Verbandsvorstand und in letzter Instanz beim Verbandstage eingelegt werden. Erkennt der Verbandsvorstand die Beschwerde als berechtigt an, so ist das von der Zahlstelle ausgeschlossene Mitglied bis zur endgültigen Entscheidung des nächsten Verbandstages als Mitglied weiter zu führen.“

Dresden: Der 6. Absatz soll dem § 7 angehängt werden.

München:

„Beitragsbefreiung.“

Während der Dauer nachweisbarer Arbeitslosigkeit, Krankheit und Invalidität dürfen Bei-

träge nicht geleistet werden. Für die in Betracht kommenden Wochen sind, ganz gleich, ob Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung bezogen wird oder nicht, die Beitragsrubriken im Mitgliederbuch durch Abstreichen kenntlich zu machen, und muß dies regelmäßig jede Woche geschehen. Auf der Reise befindliche Mitglieder haben die Abstempe- lung an den Rathstellen vornehmen zu lassen, die sie berühren.

Mitglieder, welche zu militärischen Übungen einberufen werden, sind während der Dauer der Übung von der Beitragspflicht entbunden, das heißt sie sind in dieser Zeit nicht als Mitglieder zu betrachten. Nach der Beurlaubung treten dieselben wieder in ihre Rechte ein.

Weibliche Mitglieder, die ihrer Verheiratung oder Familienverhältnisse halber gezwungen sind, ihre Beschäftigung zeitweise aufzugeben, können bei ordnungsgemäßer vorläufiger Abmeldung bis zu einem Jahre von der Beitragsleistung entbunden werden. Ueberrahme von Geschäften oder Ausübung anderer gewerblichen Arbeiten berechtigen jedoch nicht zur vorläufigen Abmeldung.

Mitglieder, welche durch Alter oder Invali- dität erwerbsunfähig geworden sind, werden von der Beitragsleistung entbunden und gelten als steuerfreie Mitglieder, haben jedoch nach Ablauf von je 52 Wochen die weiterbestehende Invali- dität nachzuweisen.

Zu allen Fällen der Beitragsbefreiung haben die Mitglieder sich spätestens acht Tage nach Wiederbeginn des Erwerbs bei ihrer zuständigen Verwaltung zu melden, andernfalls gehen sie ihrer Mitgliedschaft und damit aller Ansprüche an den Verband verlustig.

§ 6. **Verbandsvorstand:** In der zweiten Zeile „und“ streichen und dafür „diese“ vor „können“ setzen.

Dresden: § 6 soll als letzter Absatz dem § 5 angefügt werden.

München:

„Rechte der Mitglieder. Unterstützungen.“

Sämtliche Unterstützungen des Verbandes sind freiwillig; ein klares Recht steht weder Mit- gliedern noch dritten Personen zu. Die Aus- zahlung der Unterstützungen erfolgt nach den durch den Verbandstag beschlossenen Bestimmungen gegen Quittung der Empfänger.

a) **Arbeitslosen-Unterstützung.**

Arbeitslosen Mitgliedern kann eine Unter- stützung gewährt werden, deren Höhe vom Ver- bandstag bestimmt wird und sich nach der Auge- hörigkeit zum Verband, das heißt nach der Zahl und Klasse der geleisteten Wochenbeiträge richtet und beträgt pro Tag

(Siehe gemeinsamen Antrag des Verbandsvor- standes und der Gauleiterkonferenz vom 20. und 21. März 1914.)

Die Arbeitslosenunterstützung wird vom ersten Tage an bezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit min- destens drei Arbeitstage währt und endet, sobald der je nach der Mitgliedsdauer sowie Beitrags- klasse und Leistung zulässige Höchstbetrag erreicht ist bezw. das die Unterstützung beziehende Mit- glied in Arbeit tritt.

Geht ein als arbeitslos gemeldetes Mitglied auf die Reise, so wird ihm von der Stelle, wohin die letzten Beiträge abgeführt wurden, eine Legitimation ausgestellt, welche als Ausweis zur Erhebung der Unterstützung an den Rathstellen dient.

Die Unterstützung auf der Reise beträgt die Hälfte der bezugberechtigten Arbeitslosenunter- stützung, jedoch nicht unter 60 Pf. pro Tag. Die auf der Reise bezogene Unterstützungssumme wird in die Arbeitslosenunterstützung eingerechnet.

Mitglieder, die aus anderen Organisationen in unseren Verband übertraten, sich ordnungsgemäß abgemeldet und bezugsberechtigt sind, können nach geleisteten 13 Wochenbeiträgen Arbeitslosenunterstützung beziehen.

Die Arbeitslosenunterstützung für solche Mit- glieder beträgt nach Zahlung von 13 Wochenbei- trägen die erste Staffel derjenigen Klasse, in der sie auf Grund ihres Verdienstes resp. Lohnes ihre Beiträge bei uns entrichtet haben. Nach 52 wöchentlicher Beitragsleistung an unseren Ver- band erfolgen sodann die weiteren statuten- gemäßen Erhöhungen der Arbeitslosenunter- stützung.

Bereits bezogene Unterstützungen im alten Verband werden in Anrechnung gebracht.

Ist ein Mitglied unseres Verbandes auf Grund seines Lohnes in eine höhere Beitrags- klasse übergetreten, so kann es, sofern es berechtigt war, erst nach Zahlung von weiteren 13 Wochen- beiträgen die höhere Unterstützung erhalten.

Innerhalb Jahresfrist kann nur einmal die höchstzulässige Unterstützung bei Arbeitslosigkeit bezahlt werden. Dabei sind bei Beginn eines jeden Unterstützungsbezuges 52 Wochen zurück- zurechnen, innerhalb welcher Zeit mindestens 26 Wochenbeiträge in Arbeit geleistet sein müssen.

Ist die höchstzulässige Unterstützung bezogen, dann beginnt bei erneuter Karenzfähigkeit die Unterstützung wieder bei der nach der Anzahl der geleisteten Beiträge in Betracht kommenden unteren Staffel.

Bei wiedereintretender teilweiser oder voller Erwerbsfähigkeit tritt das Mitglied nach Zahlung von 13 Wochenbeiträgen in die seiner Beitrags- klasse entsprechenden Rechte, wenn es den Wieder- eintritt der Erwerbsfähigkeit innerhalb 8 Tagen bei der zuständigen Verwaltung gemeldet hat.

Dresden: Im Absatz 1 und Absatz 2 soll „vier Wochen“ zu setzen: „zwei Wochen“.

§ 7. Dresden: Dem § 7 soll der 3. Absatz vom § 9 beigefügt werden.

München: „Arbeitslosenunterstützung darf nicht ausbezahlt werden: Wenn ein Mitglied

1. ohne genügenden Grund eine tariflich oder nach den örtlichen Verhältnissen entlohnte Stellung, ohne die Ortsverwaltung in Kenntnis zu setzen, freiwillig verläßt oder durch großes Verschulden, das in der eigenen Person begründet liegt, verlassen muß;
2. sich nicht spätestens an dem seiner Ent- lassung darauffolgenden Werktage zur Arbeitslosenkontrolle meldet, bei nicht mehr in ihre Stellung zurückkehrenden Kranken, wenn sie sich nicht sofort nach ihrer Gesundmeldung der Arbeitslosen- kontrolle unterwerfen;
3. die von den Arbeitsnachweisen oder Orts- verwaltungen vorgesehenen Kontroll- bestimmungen nicht innehält;
4. sich weigert, tarifliche oder nach örtlichen Verhältnissen entlohnte Stellungen anzu- nehmen;
5. mit seinen Beiträgen länger als vier Wochen im Rückstande ist, wobei auch bei Nachzahlung der Beitragsreste der Unter- stützungsanspruch nicht erlangt werden kann.

Wenn ein Mitglied im eigenen oder in einem anderen Verufe Stellung findet, so wird für diese Tage Unterstützung nicht bezahlt. Die Unter- stützung kommt für die betreffende Woche in Be- zahlung, wenn das Mitglied in derselben drei Tage oder länger beschäftigt war. Verschweigen von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Ver- lust der ganzen Unterstützung nach sich.

Schwangeren, die infolge ihres Zustandes nicht in Arbeit genommen werden, kann ebenfalls Arbeitslosenunterstützung nicht ausbezahlt werden.

Mitglieder, die aus anderen Organisationen bei uns übergetreten sind und wo keine Arbeits- losenunterstützung bezahlt wird, haben eine Karenzzeit von 52 Wochen.

§ 8. **Verbandsvorstand:**

§ 8 erhält folgende Fassung:

Klasseneinteilung:		1. Klasse	
Bis 9 Mrk. Wochenlohn		1. Klasse	
über 9—12	2.	2.	2.
12—15	3.	3.	3.
15—20	4.	4.	4.
20—28	5.	5.	5.
28	6.	6.	6.

Eintrittsgeld:		Beitrag:	
1. Klasse	20 Pfg.	20 Pfg.	20 Pfg.
2.	30	30	30
3.	40	40	40
4.	50	50	50
5.	60	60	60
6.	70	70	70

Gemein- samer Antrag des Ver- bandes und der Gau- leiter- konferenz vom 20. und 21. März 1914.

§ 8a. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt pro Tag in der

1. Klasse nach 52 Beiträgen	à 20 Pfg.	60 Pfg. auf die Dauer von 30 Tagen;
2.	à 30	65
3.	à 40	70
4.	à 50	80
5.	à 60	105
6.	à 70	120

Gemein- samer An- trag des Ver- bandes und der Gau- leiter- konferenz vom 20. u. 21. März 1914.

Die Arbeitslosenunterstützung auf der Reise beträgt die Hälfte der dem Mitgliede zustehenden Unterstützungssumme, jedoch nicht unter 60 Pf. pro Tag. Die auf der Reise bezogene Unterstützungssumme wird in die Arbeitslosenunterstützung ein- gerechnet.

Die Arbeitslosenunterstützung wird vom ersten Tage an bezahlt, wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit mindestens vier Arbeitstage währt.

Arbeitslosenunterstützung wird nicht ausbezahlt, wenn ein Mitglied

1. ohne genügenden Grund eine tariflich oder nach den örtlichen Verhältnissen entlohnte Stellung verläßt oder durch großes Ver- schulden verlassen muß;
2. die von den Arbeitsnachweisen oder Orts- verwaltungen vorgesehenen Kontroll- bestimmungen nicht innehält;
3. sich weigert, tariflich oder nach örtlichem Vertrag entlohnte Stellungen anzunehmen;
4. als Geschäftsinhaber, Händler u. dergl. im Berufe nicht mehr tätig ist.

Schwangere, die infolge ihres Zustandes nicht in Arbeit genommen werden, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

§ 8b. Die Krankenunterstützung be- trägt pro Woche in der

1. Klasse nach 52 Wochenbeiträgen	2,10 Mrk.
2	2,40
3. Klasse	2,70
4. Klasse	3,00
5. Klasse	3,30
6. Klasse	3,60

Gemein- samer Antrag des Ver- bandes und der Gau- leiter- konferenz vom 20. und 21. März 1914.

Die Krankenunterstützung wird auf die Dauer von 30 Tagen bezahlt, und zwar vom ersten Tage an, wenn die Krankheit mindestens sechs Arbeitstage dauert.

Die Krankenunterstützung kann nur von dem Tage an erhoben werden, wo die Krankmeldung mündlich oder schriftlich bei der Ortsverwaltung erfolgte.

Wöchnerinnen erhalten für die Zeit ihrer Niederkunft eine einmalige Unterstützung von 10 Mrk.

Die Unterstützung wird bei Vorlegung des Geburtscheines und nach 52 wöchiger Beitrags- leistung ausbezahlt.

Tritt nach Ablauf der gesetzlichen Frist von acht Wochen nach der Entbindung eine Krankheit ein, so wird nach Bestätigung durch Krankenschein die Krankenunterstützung gezahlt nach Maßgabe der oben stehenden Sätze. Die bereits gezahlte Wöchnerinnenunterstützung wird dann in Anrech- nung gebracht.

§ 8c. Streikunterstützung behält die jetzige Fassung. (Siehe Seite 10 des Statuts.)

§ 8d. **Maßregelungsunterstützung.** Die letzten vier Zeilen auf Seite 10 des Statuts werden gestrichen und an ihre Stelle der erste Absatz des jetzigen § 10 gesetzt.

Der zweite und dritte Absatz des § 10 wird als vorletzter Absatz dem § 8d eingefügt.

§ 8e. Die Bestimmungen des jetzigen § 8 auf Seite 7, beginnend mit den Worten: „Bei ein- tretender teilweiser Invali- dität...“ bis auf Seite 8 endigend mit den Worten: „... bei der zuständigen Verwaltung gemeldet hat“ werden unter § 8e geführt.

Dresden: Zu freichen: Schwangere bis: In Anrechnung gebracht:

Klasseneinteilung:

Bis 9 Mk. Lohn	1. Klasse,
über 9-12 " "	2. "
" 12-15 " "	3. "
" 15-20 " "	4. "
" 20-25 " "	5. "
" 25 " "	6. "

Eintrittsgeld:		Beitrag:	
(ohne Vorkaufschlag)		(ohne Vorkaufschlag)	
1. Klasse	25 Pfg.	25 Pfg.	
2. "	35 "	35 "	
3. "	45 "	45 "	
4. "	60 "	60 "	
5. "	70 "	70 "	
6. "	80 "	80 "	

„Die Dauer sowohl als auch die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Summe der eingezahlten Beiträge.

Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechungen, zweimal hintereinander die höchstzulässige Unterstützung bezogen, so kann es vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet aufs neue, und zwar von vorne an in derjenigen Klasse beziehen, in welcher es zuletzt Unterstützung bezogen hat.

Die Karenzzeit beträgt bei Arbeitslosenunterstützung 39 Wochen, bei Krankenunterstützung 52 Wochen.

Sind seit dem letzten Unterstützungsfalle noch keine 39 resp. 52 Beiträge geleistet, so werden bei eintretendem Unterstützungsfalle die Unterstützungstage bis zur Höchstdauer aufgerechnet.

Die Arbeitslosenunterstützung beträgt:

1. Klasse nach 52 Beiträgen:	30 Tage à 70 Pfg.	21,00 Mk.
" " 104 " "	45 " à 80 "	36,00 "
" " 156 " "	60 " à 80 "	48,00 "
2. " " 52 " "	30 " à 80 "	24,00 "
" " 104 " "	45 " à 90 "	40,50 "
" " 156 " "	60 " à 90 "	54,00 "
3. " " 52 " "	30 " à 90 "	27,00 "
" " 104 " "	45 " à 105 "	47,25 "
" " 155 " "	60 " à 120 "	72,00 "
4. " " 52 " "	30 " à 105 "	31,50 "
" " 104 " "	45 " à 120 "	54,00 "
" " 156 " "	60 " à 140 "	84,00 "
" " 208 " "	60 " à 160 "	96,00 "
5. " " 52 " "	30 " à 120 "	36,00 "
" " 104 " "	45 " à 170 "	76,50 "
" " 156 " "	60 " à 200 "	120,00 "
" " 208 " "	60 " à 225 "	135,00 "
6. " " 260 " "	60 " à 250 "	150,00 "
" " 52 " "	30 " à 170 "	51,00 "
" " 104 " "	45 " à 200 "	90,00 "
" " 156 " "	60 " à 225 "	135,00 "
" " 208 " "	60 " à 250 "	150,00 "
" " 260 " "	60 " à 275 "	165,00 "

Die Krankenunterstützung beträgt:

In Klasse 1 bis 5 dasselbe wie bisher.

In Klasse 6 nach 52 Beiträgen pro Tag 0,70 Mk.

" 104 " "	0,80 "
" 156 " "	0,90 "
" 208 " "	0,90 "
" 260 " "	1,— "

auf die Dauer von 30 Tagen.

Dresden: Der 1. Absatz ist zu streichen.

Im 3. Absatz ist zu streichen: „An dem Ort, wo sie arbeitslos werden.“

An 1. Stelle sind zu setzen: „Klasseneinteilung, Eintrittsgeld und Beitragsätze sowie Unterstützungen für Arbeitslosigkeit und Krankheit.“

Klasseneinteilung: 1. bis 4. Klasse bleibt wie bisher, 5. Klasse 20 bis 25 Mk. Wochenlohn, 6. Klasse über 25 Mk. Wochenlohn.

Eintrittsgeld und Beitrag: 1. bis 4. Klasse wie bisher, 5. Klasse 70 Pf. Eintrittsgeld, 70 Pf. Beitrag, 6. Klasse 80 Pf. Eintrittsgeld, 80 Pf. Beitrag.

Arbeitslosenunterstützung:

Lohn	Beitrag Pfg.	Nachgezahlten Beiträgen	Arbeitslosenunterstützung	
			Wfa.	Tage
bis 9 Mk.	20	52	70	30
		104	80	45
		156	80	60
9 bis 12 Mk.	30	52	80	30
		104	90	45
		156	90	60
12 bis 15 Mk.	40	52	90	30
		104	105	45
		156	120	60
15 bis 20 Mk.	50	52	105	30
		104	120	45
		156	140	60
20 bis 25 Mk.	70	52	120	30
		104	170	45
		156	200	60
über 25 Mk.	80	52	170	30
		104	200	45
		156	225	60
		208	250	60
		260	275	60

Bei Krankheit und Arbeitslosigkeit sind keine Beiträge zu entrichten, jedoch rechnen nur gezahlte Beiträge.

Der Absatz 7 soll hinter Absatz 3 desselben Paragraphen eingefügt werden und folgende Fassung erhalten: „Die Krankenunterstützung wird vom ersten Tage an bezahlt, wenn die Krankheit mindestens sechs Arbeitstage dauert und die Erwerbsunfähigkeit durch Krankenschein bestätigt wird.“

Abatz 8 soll gestrichen werden. Beim Absatz 9 sollen die Worte gestrichen werden: „Wöchnerinnen erhalten für die Zeit ihrer Niederkunft eine einmalige Unterstützung von 10 Mk.“

Abatz 10 und 11 sollen gestrichen werden. Soll hinzugefügt werden: „Wöchnerinnen erhalten Krankenunterstützung.“

Streikunterstützung. Im Absatz 4 sollen die Worte gestrichen werden: „Über höchstens auf die Dauer von 10 Wochen.“

Maßregelungsunterstützung. Der 1. Absatz soll gestrichen und dafür § 10 gesetzt werden. Der letzte Absatz ist § 10 anzufügen.

Halle a. S. Seite 8, vorletzter Absatz: Klasseneinteilung: 1. bis 4. Klasse wie bisher, 5. Klasse über 20,— bis 25,— Mk. Lohn, 6. Klasse über 25,— Mk. Lohn.

Die Arbeitslosenunterstützung beträgt:

1. Klasse nach 52 Beiträgen pro Tag	60 Pfg.	30 Tage lang	im Jahr	Summa	18,00 Mk.
" " 104 " "	70 " 45 "	" " " "	" " " "	" "	31,50 "
" " 156 " "	70 " 30 "	" " " "	" " " "	" "	21,00 "
" " 104 " "	80 " 45 "	" " " "	" " " "	" "	36,00 "
" " 156 " "	90 " 45 "	" " " "	" " " "	" "	40,50 "
2. " " 52 " "	80 " 30 "	" " " "	" " " "	" "	24,00 "
" " 104 " "	90 " 45 "	" " " "	" " " "	" "	40,50 "
" " 156 " "	100 " 45 "	" " " "	" " " "	" "	45,00 "
3. " " 52 " "	110 " 60 "	" " " "	" " " "	" "	66,00 "
" " 104 " "	90 " 30 "	" " " "	" " " "	" "	27,00 "
" " 156 " "	100 " 45 "	" " " "	" " " "	" "	45,00 "
" " 208 " "	150 " 60 "	" " " "	" " " "	" "	87,50 "
4. " " 52 " "	150 " 60 "	" " " "	" " " "	" "	90,00 "
" " 104 " "	100 " 30 "	" " " "	" " " "	" "	30,00 "
" " 156 " "	120 " 45 "	" " " "	" " " "	" "	54,00 "
" " 208 " "	150 " 45 "	" " " "	" " " "	" "	67,50 "
" " 260 " "	170 " 60 "	" " " "	" " " "	" "	102,00 "
5. " " 52 " "	200 " 60 "	" " " "	" " " "	" "	120,00 "
" " 104 " "	120 " 30 "	" " " "	" " " "	" "	36,00 "
" " 156 " "	150 " 45 "	" " " "	" " " "	" "	78,50 "
" " 208 " "	170 " 60 "	" " " "	" " " "	" "	102,00 "
" " 260 " "	200 " 60 "	" " " "	" " " "	" "	120,00 "
6. " " 52 " "	250 " 60 "	" " " "	" " " "	" "	150,00 "
" " 104 " "	" " " "	" " " "	" " " "	" "	" "
" " 156 " "	" " " "	" " " "	" " " "	" "	" "
" " 208 " "	" " " "	" " " "	" " " "	" "	" "
" " 260 " "	" " " "	" " " "	" " " "	" "	" "

Zusatz: „Alle Mitglieder, die dauernd in ihre Beitragsklasse gesteuert haben, erhalten die Unterstützung, welche ihnen laut der Mitgliedsdauer und dem neuen Statut in der Jahres-Staffel zu-

bezieht. Mitglieder, welche in mehreren Klassen Beiträge geleistet haben, erhalten die niederen Beiträge zum höheren Wert umgerechnet und werden danach unterstützt.“

Wöchnerinnenunterstützung. Wöchnerinnen werden als Kranke im Sinne des Krankengesetzes unterstützt wie alle sonstigen Verbandsmitglieder, jährlich 30 Tage Krankenzufuhr in der Klasse, in welcher sie Beiträge geleistet haben.

Der Verband gewährt den nächsten Angehörigen seiner Mitglieder ein Sterbegeld in Höhe von 10,— Mk. in der 1. Klasse, 10,— Mk. in der 2. Klasse, 10,— bis 20,— Mk. in der 3. Klasse, 10,— bis 30,— Mk. in der 4. Klasse, 10,— bis 40,— Mark in der 5. Klasse, 10,— bis 50,— Mk. in der 6. Klasse.

Die Arbeitslosenunterstützung auf der Reise behält die Fassung des alten Statuts.

Zusatz zur Krankenunterstützung: Die Krankenunterstützung wird auf die Dauer von 30 Tagen in der 1. bis 4. Klasse gezahlt, in der 5. und 6. Klasse auf die Dauer von 42 Tagen.

München:

b) Krankenunterstützung.

Arbeitsunfähig Kranken Mitgliedern kann eine Krankenunterstützung gewährt werden, deren Höhe vom Verbandstag bestimmt wird und sich nach der Zugehörigkeit zum Verband, d. h. nach der Zahl und Klasse der geleisteten Wochenbeiträge richtet.

Die Krankenunterstützung wird für alle Klassen und Staffeln auf die Dauer von 30 Tagen und zwar vom ersten Tage an, wenn die Krankheit mindestens sechs Arbeitstage dauert, bezahlt.

Die Krankenunterstützung kann nur von dem Tage an erhoben werden, wo die Krankmeldung mündlich oder schriftlich bei der Ortsverwaltung erfolgte und endigt, sobald der je nach der Mitgliedsdauer sowie Beitragsklasse und Leistung zulässige Höchstbetrag erreicht ist bzw. das die Unterstützung beziehende Mitglied gesund ist.

Wöchnerinnen werden als Kranke behandelt und demgemäß unterstützt.

Die Krankenunterstützung beträgt pro Woche in der

1. Klasse nach 52 Wochenbeiträgen	2,10 Mk.
2. " " 52 " "	2,40 "
" " 104 " "	2,70 "
3. Klasse " 52 " "	3,— "
" " 104 " "	3,80 "
" " 156 " "	4,20 "
4. Klasse " 52 " "	3,— "
" " 104 " "	3,80 "
" " 156 " "	3,80 "
" " 208 " "	4,20 "
5. Klasse " 52 " "	3,80 "
" " 104 " "	3,80 "
" " 156 " "	4,20 "
" " 208 " "	4,80 "
6. Klasse " 52 " "	3,80 "
" " 104 " "	4,20 "
" " 156 " "	4,80 "
" " 208 " "	6,— "

Gemeinsamer Antrag des Verbands Vorstandes und der Bau-Vertheuerung vom 20. und 21. März 1914.

Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden Höchstbetrag bezogen, so kann es nach 52 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung — vom Tage der zuletzt

bezogenen Unterstützung an gerechnet — wieder Unterstützung im Krankheitsfall aufs neue von vorn an in derselben Höhe beziehen, in welcher es vorher Krankenunterstützung bezogen hat.“

Klasse	nach 52 Beiträgen pro Tag	60 Pfg.	30 Tage lang	im Jahr	Summa
1.	104	70	45	31,50	31,50
2.	52	70	30	21,00	21,00
	104	80	45	36,00	36,00
	156	90	45	40,50	40,50
3.	52	80	30	24,00	24,00
	104	90	45	40,50	40,50
	156	100	45	45,00	45,00
	208	110	60	68,00	68,00
4.	52	90	30	27,00	27,00
	104	100	45	45,00	45,00
	156	150	45	67,50	67,50
	208	150	60	90,00	90,00
5.	52	100	30	30,00	30,00
	104	140	45	63,00	63,00
	156	150	60	90,00	90,00
	208	170	60	102,00	102,00
	260	200	60	120,00	120,00
6.	52	120	30	36,00	36,00
	104	170	45	76,50	76,50
	156	170	60	102,00	102,00
	208	200	60	120,00	120,00
	280	250	60	150,00	150,00

Zusatz zum Unterstützungsreglement für arbeitslose und kranke Mitglieder der neuen 6. Beitragsklasse: „Den Mitgliedern der 6. Beitragsklasse dürfen bei Inkrafttreten des neuen Statuts die bisherigen Unterstützungsätze bei Krankheit und Arbeitslosigkeit nicht reduziert werden, soweit dieselben dauernd in der höchsten Klasse (5. Klasse) ihre Beiträge geleistet haben.“

8b. Wöchnerinnenunterstützung: „Wöchnerinnen werden als Kranke im Sinne des Krankengesetzes unterstützt und erhalten wie alle Mitglieder im Jahre für 30 Tage Krankenzuschuß in der Klasse, in welcher diese ihre Beiträge leisteten.“

8c. Streikunterstützung: „Die Streikunterstützung beträgt in der 1. Klasse wöchentlich 6,— Mark, in der 2. Klasse 7,50 M., pro Kind in beiden Klassen 50 Pfg.; in der 3. Klasse 9,— M., in der 4. Klasse 12,— M., pro Kind 75 Pfg.; in der 5. Klasse 13,50 M., in der 6. Klasse 16,— M. pro Woche und für jedes Kind bis zu drei je 1,— M. Weibliche Mitglieder erhalten ebenfalls für Kinder die stufenweise festgesetzte Unterstützung, wenn sie allein für den Unterhalt der Kinder aufzukommen haben.“

8d. „Der Verband gewährt den nächsten Angehörigen beim Todesfall eines Mitgliedes nach 52 Beiträgen ein Sterbegeld von 10,— M. in der 1. Klasse, 10,— bis 20,— M. in der 2. Klasse, 10,— bis 30,— M. in der 3. Klasse, 10,— bis 40,— M. in der 4. Klasse, 10,— bis 50,— M. in der 5. Klasse und 10,— bis 60,— M. in der 6. Klasse, je nach der Dauer der Mitgliedschaft, soweit die Mitgliedschaft bis zum Tode aufrecht erhalten wurde.“

8e. Zur Krankenunterstützung: „Die Krankenunterstützung wird in allen Klassen nach 256 Beiträgen bis zur Dauer von 45 Tagen im Jahr gezahlt.“

8f. „Arbeitslosenunterstützung wird § 8, Krankenunterstützung wird § 9, Streikunterstützung wird § 10, Maßregelungsunterstützung § 11 und Sterbegeld § 12.

Berlin, Hamburg, Kaufbeuren, Königsberg und Mainz: Klasseneinteilung, Eintrittsgebühr, Beitrag, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung soll nach den Anträgen des Verbandsvorstandes und der Gauleiterkonferenz geregelt werden.“

Stuttgart: Zu § a des gemeinsamen Antrages: in der 5. sowie in der 6. Klasse an Stelle von 208 Beiträgen zu setzen: „nach 156 Beiträgen“.

§ 8b des gemeinsamen Antrages soll lauten: „in der 6. Klasse nach 208 Wochenbeiträgen 5,40 M., nach 260 Wochenbeiträgen 6,— M.“

Berlin: Als 3. Absatz wird dem § 8 eingefügt: „Arbeitslose Mitglieder, welche drei Viertel des tariflichen Minimal- oder des ortszüblichen Lohnes und darüber verdienen, können Arbeitslosenunterstützung für die betreffende Woche nicht erhalten. Bei geringerem Verdienste werden von der statutarisch festgelegten Unterstützung nur soviel Tage ausgezahlt, daß drei Viertel der genannten Löhne nicht überschritten werden.“

Der bisherige 3. Absatz wird 4. Absatz. Dem soll angefügt werden: „Nach einem Aufenthalt von sechs Tagen tritt die statutarisch festgelegte Arbeitslosenunterstützung an Stelle der Reiseunterstützung.“

Abatz 8 unter der Ueberschrift „Arbeitslosenunterstützung“ wird nicht ausbezahlt“ wird gestrichen, dafür soll es heißen: „Die innerhalb 52 Beitragswochen geleistete Wöchnerinnen- und

Klasse	nach 52 Beiträgen pro Tag	60 Pfg.	30 Tage lang	im Jahr	Summa
1.	104	70	45	31,50	31,50
2.	52	70	30	21,00	21,00
	104	80	45	36,00	36,00
	156	90	45	40,50	40,50
3.	52	80	30	24,00	24,00
	104	90	45	40,50	40,50
	156	100	45	45,00	45,00
	208	110	60	68,00	68,00
4.	52	90	30	27,00	27,00
	104	100	45	45,00	45,00
	156	150	45	67,50	67,50
	208	150	60	90,00	90,00
5.	52	100	30	30,00	30,00
	104	140	45	63,00	63,00
	156	150	60	90,00	90,00
	208	170	60	102,00	102,00
	260	200	60	120,00	120,00
6.	52	120	30	36,00	36,00
	104	170	45	76,50	76,50
	156	170	60	102,00	102,00
	208	200	60	120,00	120,00
	280	250	60	150,00	150,00

Krankenunterstützung darf die Höhe der in Frage kommenden Krankenunterstützung nicht übersteigen.“

Der 1. Absatz unter „Maßregelungsunterstützung“ ist zu streichen.

Hamburg: Unter Arbeitslosenunterstützung wird nicht ausbezahlt“, ist der Absatz 8 zu streichen.

Magdeburg, Darmstadt, Kaufbeuren, Königsberg, Magdeburg und Mainz: Der vierte Absatz soll heißen: „Wöchnerinnen erhalten bei ihrer Niederkunft nach Vorzeigung des Geburtscheines ebenfalls die statutarisch festgelegte Krankenunterstützung auf die Dauer von 30 Tagen.“

Bremen: Die Wöchnerinnenunterstützung soll in der früheren Form als Unterstützungsweig wieder hergestellt werden.

Hannover: Die Bestimmungen über Wöchnerinnenunterstützung sind zu streichen.

Magdeburg: Bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit sollen bis zur dritten Klasse 10 Pfg., von der dritten Klasse ab 20 Pfg. für Arbeitslosen- bzw. Krankheitsmarken geleistet werden.

Hannover: Bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit sind Extramarken zu geben (sogenannte schwarze Marken), diese werden vom Hauptvorstand frei geliefert.

Görlitz: Der Passus: „Wenn ein Mitglied ohne genügenden Grund eine tariflich oder den örtlichen Verhältnissen entlohnte Stellung verläßt“, ist zu streichen.

Bremen: Wenn eine Beitragserhöhung notwendig ist, es jedem Mitglied freizustellen, in eine nächsthöhere oder niedrigere Beitragsklasse einzutreten.

Darmstadt: Einführung einer 6. Klasse mit dem Beitrag von 80 Pfg. unter Verbeibaltung der seitherigen Unterstützungsätze.

§ 9. Verbandsvorstand. Absatz 1 und 2 werden gestrichen und dafür folgende Fassung gesetzt: „Innerhalb Jahresfrist kann nur einmal die höchst zulässige Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit bezahlt werden. Dabei sind bei Beginn eines jeden Unterstützungsbezuges 52 Wochen zurückzurechnen, innerhalb welcher Zeit mindestens 26 Wochenbeiträge in Arbeit geleistet sein müssen.“

Dreslau: Im Absatz 1 ist 26 zu streichen und „39“ dafür zu setzen.

Ferner ist zu streichen: 52 gezahlten Beiträgen bei.

Außerdem ist zu streichen: Von vorn an und dafür zu setzen: „Und zwar nur zwei Drittel in derjenigen Klassen beziehen, in welcher er vorher Unterstützung bezogen hat.“

Im 2. Absatz statt 26 und 52 Wochen zu setzen: 39 Wochen.

Dresden: § 9 ist zu streichen.

Königsberg: Hinter Absatz 1 folgenden Absatz einfügen: „Mitglieder, welche innerhalb zweier Jahre keine Arbeitslosenunterstützung bezogen haben, haben für die nächsten zwei Jahre nur eine Karenzzeit von 26 Wochen bis zur nächsten Unterstützung zurückzulegen.“

Zittau: Bei Arbeitslosigkeit müssen ebenfalls 52 Wochenbeiträge bezahlt sein, ehe wieder Unterstützung gezahlt werden kann.

Darmstadt: Die Beitragsleistung bei Ausgetretenen ist von 26 auf 39 Wochen zu erhöhen.

München: § 9 erhält folgende Fassung:

c) Maßregelungsunterstützung. Mitglieder, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verbands, infolge ihrer Tätigkeit für denselben oder infolge der durch denselben getroffenen Maßnahmen (Streik, Tarif-Ein- und Durchführung) nachweislich arbeitslos (gemäßregelt) werden, erhalten, sofern sie in der Regel mindestens 26 Wochen dem Verbands angehören und 26 Beiträge geleistet haben, vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an eine Unterstützung, die drei Viertel des bisher bezogenen Wochenlohnes betragen soll.

Die Unterstützung der Gemäßregelten — die als erste auf der Liste der Arbeitslosen zu stehen haben — wird bis zur Höchstdauer von 13 Wochen bezahlt. Nach Ablauf dieser Zeit erhalten bezugsberechtigte Mitglieder die Arbeitslosenunterstützung.

Darüber, ob Maßregelung vorliegt, entscheidet die betreffende Ortsverwaltung bzw. der Verbandsvorstand, als Beschwerdeinstanz der Verbandsauschuss.

Verweigern der Annahme von Arbeit auch nach anderen Orten in fester Stellung ohne genügende Gründe sowie das Verschweigen auch nur von tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der Unterstützung nach sich.“

§ 10. Verbandsvorstand: § 10 wird § 8d.

München: § 10 erhält folgende Fassung:

d) Streikunterstützung. Anspruch auf Streikunterstützung haben nur Verbandsmitglieder, sofern sie mindestens 26 Wochen dem Verbands angehören und 26 Beiträge geleistet haben. In besonderen Fällen kann jedoch auch an Nichtbezugsberechtigten und an Nichtmitgliedern, aber nur nach erfolgter Bewilligung seitens des Verbandsvorstandes oder Ausschusses, Unterstützung gewährt werden.

Die Höhe der Streikunterstützung richtet sich nach dem Stande der vorhandenen Geldmittel und wird vom Verbandsvorstand bestimmt, darf jedoch nur dann zur Auszahlung gelangen, wenn der Streik mindestens vier Tage währt.

In der Regel soll die Streikunterstützung aus Mitteln des Verbandes zwei Drittel des jeweiligen Wochenlohnes betragen. In keinem Falle darf die Unterstützung 16,— M. pro Woche übersteigen.

Außerdem kann für jedes Kind unter 14 Jahren, jedoch nur bis zu drei, ein Zuschlag zur wöchentlichen Streikunterstützung bezahlt werden, der in der ersten Klasse 50 Pfg., in der zweiten und dritten Klasse 75 Pfg. und in der vierten, fünften und sechsten Klasse 1,— M. pro Kind und Woche betragen soll.

Frauen, die in Ehegemeinschaft leben, haben keinen Anspruch auf Unterstützung der Kinder.

Während der Dauer eines Ausstandes oder einer Aussperrung am Streikort zureisende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Unterstützung, und ist allen Zureisenden die sofortige Weiterreise zur Pflicht zu machen.

Mitglieder, die ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes oder Ausschusses in Streik treten, haben keinen Anspruch auf Streik- oder Arbeitslosenunterstützung.

Die Höchstdauer der Streikunterstützung ist auf zehn Wochen festgesetzt, bei dann noch Weiterbestehen des Streikes oder der Aussperrung erhalten die daran beteiligten Mitglieder die Arbeitslosenunterstützung nach Maßgabe des § 6 des Statuts.“

§ 11. Verbandsvorstand: § 11 wird § 10.

München: § 11 erhält folgende Fassung: „Unterstützung der invaliden Mitglieder. Teilweise invalide Mitglieder, die in der früheren Beitragsklasse während des letzten Jahres nicht ausgetreten waren, erhalten, wenn sie in der durch den verminderten Arbeitsverdienst bedingten Lohnklasse noch nicht volle 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, die Unterstützung der früheren Beitragsklasse. Zur Berechnung wird der Durchschnitt des Jahresverdienstes genommen. Teilweise invalide Mitglieder erhalten bei mehr als 52 wöchiger Beitragsleistung die Unterstützung, die nach § 6 und § 8 des Statuts vorgesehen ist.“

§ 12. Verbandsvorstand: Der erste Absatz wird Absatz 5 des § 2, der zweite Absatz dem neuen § 10 angefügt.

Gemeinsamer Antrag des Verbandsvorstandes und der Gauleiterkonferenz vom 20. und 21. März 1914

München: § 12 erhält folgende Fassung: „Austritt und Ausschluss. Der Austritt aus dem Verbandsverband kann jederzeit erfolgen, jedoch ist dieser an der Stelle, wohin zuletzt Beiträge entrichtet wurden, mündlich oder schriftlich anzuzeigen und zugleich das Mitgliedsbuch bezw. Karte mit einzulegen, wie auch die Beiträge bis zum Tage der Abmeldung zu entrichten.“

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Zahlstelle oder den Verbandsvorstand, wenn es

a) länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist und nicht Einstellung derselben nachgesucht und erhalten hat.

Stundung der Beiträge kann die Verwaltung der Zahlstelle gewähren, darf jedoch nicht länger als bis auf weitere vier Wochen ausgedehnt werden;

b) den Bestimmungen des Statuts, sowie den statutenmäßigen Anordnungen des Verbandsvorstandes zuwiderhandelt oder den gefassten Beschlüssen seiner Verwaltung bezw. seiner Zahlstelle nicht Folge leistet;

c) Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes und der Tarifgemeinschaft schädigen und den Grundsätzen derselben zuwiderlaufen.

Erfolgt ein Ausschluss durch die Zahlstelle, so ist diese verpflichtet, die Gründe für den Ausschluss dem Verbandsvorstande sofort mitzuteilen.

Beschwerde gegen den Ausschluss kann beim Verbandsvorstand und Verbandsausschuss, in letzter Instanz beim Verbandsstage eingelegt werden. Erkennt der Verbandsvorstand oder der Ausschuss die Beschwerde als berechtigt an, so ist das zum Ausschluss vorgesehene Mitglied solange in der betreffenden Zahlstelle als Mitglied weiter zu führen, bis der Verbandsstag endgültig entschieden hat.“

Dresden: Als ersten Absatz einfügen: „Als Bescheinigung gezahlter Beiträge dienen die Quittungsmarken. Diese müssen sofort nach Entnahme vom Kassierer oder dem Vertrauensmann in die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch in die dafür bestimmten Fächer eingeklebt werden. Nicht eingeklebte Marken gelten als nicht gezahlte Beiträge.“

§ 13. Verbandsvorstand: § 13 wird § 11.

München: § 13 erhält folgende Fassung: „Organisation und Verwaltung des Verbandes. Die Verwaltung des Verbandes besteht: a) aus dem Verbandsvorstand, b) aus den Gauvorständen, c) aus den Vorständen der Zahlstellen, d) aus dem Verbandsausschuss, e) aus dem Verbandsstag.“

§ 14. Verbandsvorstand: § 14 wird § 12. Als Absatz 2 wird neu eingefügt: „Wenn ein Mitglied länger als 13 bis höchstens 52 Wochen dem Berufe fern bleibt, tritt es erst nach Zahlung von 13 Wochenbeiträgen wieder in die alten Rechte ein.“

Absatz 3 wird gestrichen.

Berlin: 4. Absatz: Eine vorläufige Abmeldung kann nur erfolgen, wenn das Mitglied länger als vier Wochen vom Beruf fern bleibt. Dasselbe tritt wieder in seine alten Rechte ein, wenn es mindestens eine Woche gearbeitet hat; bei einem Fernbleiben vom Beruf von über 13 Wochen tritt das Mitglied erst nach 13 wöchiger Arbeit wieder in seine alten Rechte ein. Abmeldungen von mehr als 52 Wochen sind nicht zulässig.“

Der vierte Absatz wird fünfter, der fünfte wird sechster, der sechste wird siebenter Absatz.

Im Absatz 7 hinter „nachgekommen“ und hinter „bezugsberechtigt“ ist „sind“ zu streichen und dafür zu setzen „waren“.

Dresden: Zu streichen: Weibliche.

Dresden: Dem 1. Absatz soll angefügt werden: „Die vorläufige Abmeldung kann im längsten Falle nur bis zur Dauer von 52 Wochen ausgedehnt werden.“

Bei einer Zeitdauer derselben bis zu 13 Wochen treten nach vier gezahlten Beiträgen, und nach einer solchen von 14 bis 52 Wochen nach 13 gezahlten Beiträgen die erworbenen Rechte wieder in Kraft.

Mitglieder, die von der Beitragspflicht befreit waren, müssen sich spätestens acht Tage nach Wiedereintritt in Arbeit bei der zuständigen Verwaltung melden, sonst gehen sie ihrer Mitglieds-

schaft und damit aller Ansprüche an den Verband verlustig.“

Der 5. Absatz ist zu streichen, da schon im § 8 vorhanden.

Zittau: Absatz 6: „Mitglieder, welche aus anderen Organisationen in unseren Verband übertreten, ihren Verpflichtungen dort nachgekommen und bezugsberechtigt sind, erhalten die vollen Unterstützungen, vorausgesetzt, daß der Verband, in welchem dieselben organisiert waren, dieselben Unterstützungseinrichtungen besitzt. Sollte das nicht der Fall sein, so kann bloß die Unterstützung gezahlt werden, welche in anderen Verbänden in Frage kommt und erhalten in diesem Fall die übertretenden Mitglieder erst nach 13 gezahlten Wochenbeiträgen die vollen Rechte. Die Beiträge können nicht höher angerechnet werden als in der bei uns festgelegten Klasse, zu der sie ihrem Lohn entsprechend beim Uebertritt gehören.“

München: § 14 erhält folgende Fassung:

„1. Verbandsvorstand.“

Mit der Leitung des Verbandes ist der Verbandsvorstand betraut. Derselbe besteht aus neun Personen, und zwar einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer und sechs Beisitzern.

Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassierers erfolgt auf den Verbandsstagen mittelst geheimer Stimmabgabe und gilt bis zum nächsten Verbandsstag. Mit der Wahl wird gleichzeitig die Höhe des Gehalts festgesetzt.

Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach innen und außen, den Mitgliedern wie dritten, insbesondere Staatsregierungen und den Gerichten gegenüber. Er legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

Scheidet während einer Wahlperiode der erste oder zweite Vorsitzende oder der Kassierer aus dem Verbandsvorstande aus, so ist der Verbandsvorstand und Ausschuss befugt, ein Provisorium bis zum nächsten Verbandsstag zu schaffen.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und von vier Revisoren erfolgt ebenfalls auf den Verbandsstagen.

Die Vorortzahlstelle hat dem Verbandsstag geeignete Vorschläge hierfür zu unterbreiten.

Bis zum nächsten ordentlichen Verbandsstag sind etwa notwendig werdende Ersatzwahlen für auscheidende Beisitzer und Revisoren von den Mitgliedern am Vorort vorzunehmen. Die Bestätigung der Gewählten erfolgt durch den Verbandsausschuss.

Solche Ersatzwahlen müssen spätestens innerhalb sechs Wochen, nachdem diesbezügliche Anforderung vom Verbandsvorstand an die Zahlstelle ergangen ist, erledigt werden.

Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht zugleich einer Ortsverwaltung angehören.

Der Verbandsvorstand gibt sich keine Geschäftsordnung selbst. Bekanntmachungen desselben sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Die Revisoren haben mindestens vierteljährlich eine ordentliche und eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen, wie überhaupt die gesamte Kassenführung zu überwachen, und steht ihnen das Recht zu, die Vorlegung der Sitzungsprotokolle zu verlangen, soweit sich diese auf Gehaltsbewilligungen und Kassenangelegenheiten beziehen.

Sämtliche Abrechnungen des Verbandskassierers sind von dem Vorsitzenden und den Revisoren zu prüfen und gegen zu zeichnen.

Die Anstellung etwa erforderlicher Verbandsbeamten, deren Entlassung oder Befreiung, sowie etwa notwendige Anstellung von Hilfskräften und deren Festsetzung des Gehalts regelt der Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss. Bei Wahl von Gau- und Zahlstellenbeamten ist der Verbandsvorstand verpflichtet, der betreffenden Verwaltung Gelegenheit zu geben zu einer Aeußerung über die Bewerber. Sind bei einem eventuellen Entlassungsantrag gegenüber einem Angestellten zwei Drittel des Ortes, wo der Angestellte seinen Sitz hat, gegen die Entlassung, so kann dieselbe erst am Verbandsstag beantragt und vorgenommen werden.

Wenn notwendig, hat der Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss Gauleiterkonferenzen einzuberufen, zu denen nur die angestellten Verbandsvorstandsmitglieder Zutritt haben.

Ausschreibungen von außerordentlichen Beiträgen bei Streiks- und Außerordnungen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.“

§ 15. Verbandsvorstand: § 15 wird § 13.

Dresden: § 15 ist zu streichen.

München: § 15 erhält folgende Fassung: „2. Verbandsausschuss.“

Der Ausschuss besteht aus sieben Personen. Die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses erfolgt auf den Verbandsstagen und gilt bis zum nächsten Verbandsstag.

Sollte der Vorsitzende vom Ausschuss während einer Wahlperiode sein Amt niederlegen oder verhindert sein, es weiter zu führen, so ist der Verbandsvorstand und Ausschuss berechtigt, ein Provisorium zu schaffen.

Die übrigen sechs Mitglieder werden von den Verbandsmitgliedern des Ortes gewählt, wo der Vorsitzende seinen Wohnsitz hat.

Die Wahl muß eine geheime sein und hat innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandsstages zu erfolgen. Um als gewählt zu gelten, ist absolute Majorität notwendig.

Scheidet von den sechs Mitgliedern eins aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Ausschussvorsitzende darf kein zweites Amt im Verbandsverbande bekleiden. Der Ausschuss hat die Tätigkeit des Verbandsvorstandes zu überwachen, ebenso die der Redaktion der „Solidarität“. Er bildet in Streitfällen das Schiedsgericht, welches auf Anruf in Tätigkeit treten muß. Er prüft und entscheidet in allen Beschwerden gegen den Verbandsvorstand und die Redaktion der Verbandszeitung.

Der Ausschuss ist befugt, außerordentliche Revisionen der Verbandskasse vornehmen zu lassen.

Beschwerden sind innerhalb sechs Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdebearbeitungsschriftlichen vom Vorsitzenden des Ausschusses unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen und ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen.

Ueber jede Beschwerde ist möglichst innerhalb sechs Wochen eine Entscheidung zu treffen, die dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen ist.

Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Ausschusses ist nur an den Verbandsstag zulässig.

Sämtliche Entscheidungen der Verbandsorgane sind für die Mitglieder verbindlich und können in keinem Falle auf dem ordentlichen Rechtsweg angefochten werden.

Auf sämtlichen Gauleiterkonferenzen und auf den Verbandsstagen muß der Ausschuss vertreten sein und hat dortselbst Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Die Wahlkreiseinteilung zur Wahl zum Verbandsstag ist von dem Ausschuss in Gemeinschaft mit dem Verbandsvorstand vorzunehmen.“

Stuttgart: Absatz 6 soll lauten: „Mitglieder, welche aus andern Organisationen in unseren Verband übertreten, sich dort abgemeldet haben und mit ihren Beiträgen auf dem Laufenden sind, erhalten in den ersten 13 Wochen ihrer Mitgliedschaft bei uns nur diejenigen Unterstützungen, die ihnen bei ihrem vorigen Verband gewährt werden würden und auch bei uns eingekürzt sind; die Berechnung erfolgt nach den in der vorigen Organisation geleisteten Beiträgen. Dieselben können jedoch nicht höher angerechnet werden, als in der bei uns festgelegten Klasse, zu der sie ihrem Lohn entsprechend beim Uebertritt zu unserem Verband gehören. Ebenso darf die Unterstützungssumme in keinem Fall höher sein, als sie bei uns bei gleicher Beitragssumme gewährt wird.“

§ 16. Verbandsvorstand: § 16 wird § 14.

Dresden: Diesem Paragraphen soll als 4. Absatz der 5. Absatz des § 2 von: „Bei Neugründungen von Zahlstellen usw. bis einzuholen“ beigefügt werden.

München: § 16 erhält folgende Fassung: „3. Gaueinteilung. Zur vorteilhafteren Betreibung der Agitation ist der Verband in Gaue eingeteilt, deren Einteilung dem Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss überlassen ist.“

Jeder Gau kann auf Beschluß der Mitglieder im Gau sogenannte Gaugänge abhalten. Die Kosten derselben sind von den Mitgliedern des Gaues aufzubringen.

Der Zweck dieser Gaugänge soll sein: Beratung über Agitation und einheitliches Zusammenwirken zur Förderung der Verbandszwecke.

Dresden: Dem Absatz 2 hinter errichten einzufügen: „Jedoch ist die Zustimmung des Verbandsvorstandes vorher einzuholen.“

§ 17. Verbandsvorstand: § 17 wird § 15. Als neuen Absatz vorsehen:

„Die Beitragskassierung am Orte, die Führung der Bücher und der Kartothek muß nach einheit-

lichem System erfolgen, Bücher, Kartothekarten und Zubehör liefert die Verbandsleitung.

Ausnahmen hiervon können nur nach eingehender Prüfung der örtlichen Verhältnisse durch den Verbandsvorstand zugelassen werden.

Beitragsmarken können an Einzelzahler nur gegen Vorlegung des Mitgliedsbuches verkauft werden. An Haus- oder Druckereifassierer können Markenbestände nur bei Vorlegung des Kontrollbuches für Druckereifassierer gegeben werden.

Der Druckerei- und Hausfasserer muß sich alle vier Wochen das Beitragsbuch der von ihm kassierten Mitglieder zur Einsicht vorlegen lassen.

In solchen Fällen, wo die Mitgliedsbücher sich in den Händen der Vertrauenspersonen befinden, sind die Mitglieder im eigenen Interesse verpflichtet, sich mindestens alle vier Wochen das Mitgliedsbuch vorlegen zu lassen. (Siehe § 7 Absatz 2.)

Abf. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Deckung der Unkosten verbleiben den Zahlstellen von 500 Mitgliedern an aufwärts fünf Prozent, bis 300 Mitglieder 7½ Prozent, unter 300 bis 100 Mitglieder zehn Prozent und unter 100 Mitglieder 15 Prozent der Einnahmen. Davon müssen alle örtlichen Unkosten, einschließlich der Remuneration, gedeckt werden. Nur die vorher vom Verbandsvorstande bewilligten Kosten für Agitation trägt die Verbandskasse.

Berlin: Im 2. Abf. hinter „Kostendeckung“ wird eingefügt: „Für Zahlstellen, welche Angestellte haben müssen, verbleiben 15 Prozent der Einnahmen. Solche Zahlstellen haben alle Verwaltungsausgaben selbst zu decken.“

Karlsruhe: Zur Deckung der Unkosten verbleiben den Zahlstellen bis zu 100 Mitgliedern 20 Prozent, über 100 bis 300 Mitglieder 15 Prozent, über 300 bis 500 Mitglieder 10 Prozent, über 500 bis 1000 Mitglieder 7½ Prozent, über 1000 Mitglieder 5 Prozent der Einnahme. Davon müssen alle örtlichen Unkosten, einschließlich der Remuneration, gedeckt werden. Nur die vorher vom Verbandsvorstande bewilligten Kosten für Agitation trägt die Verbandskasse.

Magdeburg: Zahlstellen bis zu 200 Mitgliedern sollen 15 Prozent der Einnahmen verbleiben.

Braunschweig: Bei Zahlstellen bis zu 200 Mitgliedern trägt die örtlichen Unkosten wie Kartellbeiträge, Sitzungsentwässerungen, Portis und Remuneration der Zentralvorstand.

Nur die vorher vom Hauptvorstande bewilligten Kosten für Agitation trägt die Verbandskasse.

Sorau: Zahlstellen unter 100 Mitgliedern erhalten 15 Prozent der Einnahmen.

München: § 17 erhält folgende Fassung:

„4. Zahlstellen.

An allen Orten, an denen der Verband Zahlstellen errichtet hat, was geschehen kann, wenn neun Mitglieder vorhanden sind, ist zur Erhebung der Beiträge von den Mitgliedern der betreffenden Orte eine Ortsverwaltung zu wählen, die aus mindestens drei Personen besteht, von denen einer als Vorsitzender und ein anderer als Kassierer fungiert.

Gleichzeitig mit der Wahl der Verwaltung ist die Wahl von mindestens zwei Revisoren vorzunehmen.

Für Zwecke direkt lokaler Natur können an den einzelnen Orten besondere Beiträge erhoben werden. Zur Erhebung solcher lokaler Beiträge ist unter Angabe der Gründe die Genehmigung des Verbandsvorstandes einzuholen. Ist dieselbe erfolgt, so hat derselbe eine entsprechende Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen und sind alle in Frage kommenden Mitglieder verpflichtet, die lokalen Beiträge zu leisten.

Aus Lokalbeiträgen dürfen Unterstützungen des Verbandes nur erholt werden, wenn Verbandsvorstand und Ausschuss unter genauer Prüfung der finanziellen Grundlagen ihre Zustimmung erteilt haben. Ist diese Grundlage nicht mehr vorhanden, so muß der Zuschlag zur Unterstützung des Verbandes herabgesetzt oder abgeschafft werden.

Mitglieder an Orten, wo keine Zahlstelle oder kein Vertrauensmann ist, kommen ihren Verpflichtungen dem Verband gegenüber bei der nächstgelegenen Zahlstelle nach. Bei Einsendung von Beiträgen trägt der Verband das Porto.

Bei Auflösung einer Zahlstelle bleibt der Kasseebestand der Lokalkasse sowie alle sonstigen Vermögensstücke Eigentum des Verbandes. Die nicht mit der Geschäfts- und Kasseeleitung am

Ort betrauten Personen haften dem Verbandsvorstand für die richtige Ablieferung sämtlicher Vermögensbestände.

§ 18. München: § 18 erhält folgende Fassung:

5. Verbandstag.

Verbandstage finden in der Regel alle drei Jahre statt; jedoch ist es dem Verbandsvorstand in Uebereinstimmung mit dem Verbandsauschuss gestattet, wenn notwendig und zwingende Gründe vorliegen, außerordentliche Verbandstage einzuberufen, wobei sie an die für die regelmäßigen Verbandstage vorgesehenen Fristen nicht gebunden sind.

Die Einberufung eines ordentlichen Verbandstages geschieht durch Bekanntmachung des Verbandsvorstandes, die mindestens dreizehn Wochen vor dem Stattfinden des jeweiligen Verbandstages in dem Verbandsorgan zu veröffentlichen ist.

Anträge, welche auf die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages kommen sollen, müssen zehn Wochen vor demselben dem Verbandsvorstand schriftlich eingeleitet werden und sind durch denselben sieben Wochen vor dem Verbandstag im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Der Verbandstag erledigt:

1. die ihm unterbreiteten Anträge;
2. die Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
3. die Wahl der Vororte für Vorstand und Ausschuss;
4. die Wahl des Vorsitzenden, des Kassierers, des Vorsitzenden vom Ausschuss und des Redakteurs vom Verbandsorgan;
5. die Festsetzung der Gehälter für die Angestellten und der Diäten für die Delegierten und bestimmt
6. den Ort für den nächsten Verbandstag.

Die zum Verbandstag als Delegierte bestimmten Mitglieder werden in den Zahlstellen durch Abstimmung gewählt und entscheiden einfache Majorität. Für die durch den Verbandsvorstand und Ausschuss zusammengelegten Wahlbezirke ist bei der Delegationswahl die absolute Majorität erforderlich. Die Delegierten brauchen den Zahlstellen, in denen sie gewählt werden, nicht anzugehören.

Hier werden angefügt die vier letzten Absätze des § 29 des Statuts.

Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Die Verbandsvorsitzenden, der Verbandskassierer, der Vorsitzende des Ausschusses und der Redakteur der Verbandszeitung sowie die Gauleiter müssen auf dem Verbandstag anwesend sein und haben dort Bericht über ihre Tätigkeit zu geben, können als Delegierte nicht gewählt werden und haben infolgedessen auch kein Stimmrecht.

§ 19. München: § 19 erhält folgende Fassung:

6. Presse.

Das Organ des Verbandes führt den Namen „Solidarität“, erscheint allwöchentlich viersseitig und nur in Ausnahmefällen sechsseitig und wird den Mitgliedern obligatorisch und unentgeltlich geliefert.

Im Verbandsorgan sind alle Publikationen des Verbandes zu erlassen. Zur Mitarbeit sind alle Mitglieder berufen und haben dieselben das Recht, vom Redakteur zurückgewiesene Berichte zur Beschlussfassung an den Ausschuss einzusenden. Beschränkt der Ausschuss die Beschwerde, so ist der zurückgewiesene Artikel von dem Redakteur in der „Solidarität“ zu bringen.

Artikel, die Streitigkeiten zwischen dem Verbandsvorstand und einzelnen Mitgliedern sowie Gau und Ortsverwaltung behandeln, sollen in der Verbandszeitung erst dann gebracht werden, wenn der im Statut vorgesehene Beschwerdeweg durchgegangen ist.

§ 21. Berlin: d) dem Ausschuss, e) dem Verbandsorgan.

Breslau: Als b) einfügen: „Dem Verbandsauschuss“.

b wird c, c wird d, d wird e.

Dresden: Unter b) ist: „Aus dem Verbandsauschuss“ zu setzen.

§ 23. Magdeburg: Abf. 3 Zeile 3: Den letzten Satz streichen.

Abf. 3 erhält folgende Fassung: „Zur Regelung aller Differenzen ist ein Ausschuss von fünf Mitgliedern zu wählen, von denen mindestens drei unbesoldet sein müssen. Auch hat derselbe mit

dem Vorstand die Vorbereitungen zu den Verbandstagen zu regeln. Den Sitz bestimmt der Verbandstag.“

Berlin: Hinter „Stimmenabgabe“ wird angefügt: „Wahl per Akklamation ist unzulässig.“

Im Abf. 3 ist zu streichen: „die der dreigliedrigen“ bis „befindet“.

§ 24. Berlin: Abf. 2 ist zu streichen.

§ 26. Berlin: Im Abf. 1 hinter „Verbandstag“ setzen: „dem Ausschuss“.

Abf. c ist zu streichen.

Abf. d wird Abf. c, Abf. e wird Abf. d, „außerordentliche bis insbesondere“ ist zu streichen, hinter Beiträge setzen: „zu beantragen“.

Abf. f wird Abf. e, Abf. g wird Abf. f.

Breslau: Als Abf. h anfügen: „Die Anstellung etwa erforderlicher Verbandsbeamten und Hilfskräfte sowie die Festsetzung des Gehalts derselben regelt der Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss. Bei Wahlen von Gau- und Zahlstellenbeamten ist der betreffenden Verwaltung Gelegenheit zu einer Äußerung über die Bewerber zu geben.“

Die Bewerber müssen mindestens fünf Jahre unserer Organisation angehören und die zu besetzenden Stellen in der „Solidarität“ ausgeschrieben werden.“

§ 27. Dresden: Als Abf. 3 ist neu zu setzen: „Der Ausschuss besteht aus sieben Personen, den Sitz desselben bestimmt der Verbandstag. Die Wahl des Ausschusses geschieht durch die Zahlstelle am Sitz desselben mittels Stimmzetteln. Er hat sich innerhalb sechs Wochen nach Stattfinden des Verbandstages zu konstituieren und dieses in der „Solidarität“ bekanntzugeben. Derselbe wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Amtsdauer des Ausschusses erstreckt sich von einem Verbandstag zum anderen. Der Ausschussvorsitzende hat auf dem Verbandstag anwesend zu sein und muß über die Tätigkeit des Ausschusses Bericht erstatten.“

§ 28. Berlin: § 28 wird § 29.

Abf. 1 wird angefügt: „Vom Verbandsvorstand dürfen anwesend sein der Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer, außerdem der Redakteur und der Vorsitzende des Ausschusses. Die Vertreter des Vorstandes, der Redaktion und des Ausschusses haben auf dem Verbandstag kein Stimmrecht.“

§ 28 erhält folgende Neufassung:

„Verbandsauschuss.“

Der Ausschuss besteht aus sieben Personen. Der Sitz des Ausschusses wird von dem Verbandstag bestimmt. Wählbar sind nur nicht-angestellte Mitglieder. Der Ausschuss hat sich innerhalb vier Wochen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Schriftführer nebst deren Stellvertreter. Die bezügliche Bekanntmachung sind im Verbandsorgan zu erlassen. Dem Ausschuss stehen folgende Funktionen zu:

a) Er prüft die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes, sowie die Berichte der Revisoren der Verbandskasse bzw. die Verbandskasse selbst.

b) Er prüft und entscheidet in allen Beschwerden gegen den Hauptvorstand und gegen die Redaktion. Berufung an den Verbandstag als oberste Instanz ist zulässig.

c) Er reagiert die Anstellungsbedingungen der Verbandsangestellten.

d) Er hat gemeinsam mit dem Hauptvorstand in dringenden Fällen außerordentliche Verbandstage, Gauleiterkonferenzen und sich notwendig machende Delegationen zu veranlassen. Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag.“

Breslau: Als § 28 zu setzen: „Ausschuss.“

a) Der Ausschuss besteht aus fünf Personen. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Verbandstag gewählt und muß derselbe auf dem Verbandstag anwesend sein. Die anderen vier Ausschussmitglieder werden in der Zahlstelle, wo sich der Vorsitzende befindet, hinzu gewählt.

b) Der Ausschuss hat die Pflicht, die Kontrolle über die Tätigkeit des Hauptvorstandes und der Redaktion auszuüben. Er gibt zugleich

als die höchste permanente Instanz des Verbandes, welcher über Beschwerden der Mitglieder zu entscheiden hat. Gegen den Entschluß des Ausschusses ist nur die Berufung an den Verbandstag zulässig.

Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder währt von einem Verbandstag bis zum anderen; auf demselben ist jedesmal über die Tätigkeit Bericht zu erstatten. Mitglieder des Ausschusses dürfen kein vom Verbandsvorstand befohlenes Amt bekleiden.

c) Für den Fall, daß der Vorsitzende vom Ausschuß während einer Wahlperiode sein Amt niederlegt oder verhindert ist, es weiter zu führen, ist Verbandsvorstand und Ausschuß berechtigt, ein Provisorium zu schaffen."

Magdeburg: § 5c streichen und dafür setzen: "Der fünfgliedrige Ausschuß."

Görlitz: Dem § 28 hinzufügen: "Wahlbezirke bilden die einander am nächsten liegenden Zahlstellen."

§ 29. Berlin: § 29 wird § 30 — § 30 wird § 31.

Der 3. Absatz soll heißen: "Die Leitung des Organs besorgt ein auf dem Verbandstage zu wählender Redakteur, der dem Verbandsvorstande nicht angehören darf."

Im nächsten Absatz "Redaktionskommission" streichen und dafür setzen: "Ausschuß".

Breslau: Absatz 4 ist zu streichen.

§ 30. Dresden: Dem Absatz 3 soll hinzugefügt werden: "Doch darf derselbe ein weiteres Amt im Verbandsvorstand nicht bekleiden."

Magdeburg: Im Absatz 4 "Redaktionskommission" streichen und dafür setzen "Ausschuß".

München: § 31 wird § 20. § 32 wird § 21. § 33 wird § 22.

Breslau: Unter Allgemeine Verhaltensmaßregeln des Unterstützungs- und Streitreglements im § 5 des 1. Absatzes statt "vier" eine "zwei" zu setzen.

München: Im Unterstützungs- und Streitreglement soll § 9 gestrichen werden, ebenso § 14.

§ 12. Dresden: Im Unterstützungs- und Streitreglement ist der 3. Absatz zu streichen und dem § 8 des Statuts anzufügen.

Dem Statut ist ein Sachregister beizufügen.

b) Allgemeine Anträge:

Breslau: Der Verband führt den Namen: "Deutscher Druckerarbeiter-Verband".

Breslau: Der Verbandstag wolle Mittel und Wege finden, um einer Verschmelzung mit den übrigen graphischen Verbänden, speziell der Steinbruder und Lithographen sowie der Buchbinder näherzutreten.

Presse.

Dresden: Der Verbandstag möge beschließen: "Die Ausgestaltung der 'Solidarität' muß eine bessere werden, die der großen Zahl der weiblichen Mitglieder mehr Rechnung trägt und deren Interesse an der Verbandszeitung hebt. Dieses soll ermöglicht werden durch Abdruck kleiner, guter und leichtverständlicher Feuilletonartikel."

Der Sozialen Gesetzgebung und deren Auslegung durch die Behörden ist mehr Beachtung zu schenken als wie bisher.

Ebenso sollen in der Rubrik "Rundschau" mehr Notizen und Abhandlungen über Vorkommnisse innerhalb unseres Berufs- und Verbandslebens Aufnahme finden.

Die laufenden Artikel über Konsumgenossenschaften sollen in Bezugfall kommen, da die darin behandelten Vorkommnisse den größten Teil der Mitglieder schon durch die Tageszeitungen und "Konsumgenossenschaftliche Rundschau" zur Kenntnis gelangt.

Durch die angeregten redaktionellen Veränderungen sollen aber die Kosten für die Verbandszeitung nicht erhöht werden."

Agitation.

Um eine bessere und planmäßigere Agitation betreiben zu können, wird der Verbandsvorstand beauftragt, den im Verband tätigen Funktionären mit geeignetem schriftlichen und sonstigen Agitationsmaterial zur Seite zu stehen und von Zeit zu Zeit die Zahlstellenvorstände mit aufklärenden Flugblättern und Schriften zu unterstützen.

Ferner in nächster Zeit Agitationsveranstaltungen zur Gewinnung und Aufklärung von Mitgliedern zu veranstalten.

Statutenberatungskommission.

Der Verbandstag wählt eine siebengliedrige Statutenberatungskommission, die ihre Arbeiten schon vor Stattfinden des Verbandstages aufnimmt.

Der Verbandstag bestimmt die Gauen, die einen Vertreter in diese Kommission entsenden.

Nach erfolgter Wahl der Delegierten zum Verbandstag müssen die Gauervertreterungen die Personen, die der Kommission angehören sollen, dem Verbandsvorstand namhaft machen. Doch dürfen dieselben nur aus den Reihen der gewählten Delegierten entnommen werden.

Außerdem muß der Zentralvorstand und der Verbandsausschuß durch je eine Person in der Statutenberatungskommission vertreten sein.

Gewerkschaftsschule.

Die Anzahl der dem Verband zustehenden Schülerstellen ist voll zu besetzen.

Die Wahl der Schüler erfolgt durch den Verbandsvorstand und den Ausschuß.

Gewerkschaftskongress.

Die Delegierten zu Gewerkschaftskongressen sind auf den Verbandstagen zu wählen.

München: Dem Statut soll ein Sachregister beigelegt werden.

Die "Solidarität" soll in Rotationsdruck hergestellt werden.

Die Genossenschaftsartikel sollen aus unserer Zeitung verschwinden, resp. auf ein äußerstes Maß eingeschränkt werden.

Für die weiblichen Mitglieder sollen in unserer Zeitung gute und leichtverständliche Feuilletonartikel regelmäßig erscheinen.

Der Verbandstag soll eine Statutenberatungskommission wählen, die vor dem nächsten Verbandstag die gestellten Anträge zu sichten hat.

Magdeburg: Eine Sterbenunterstützungskasse ist einzuführen.

Darmstadt: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, Schritte in die Wege zu leiten zur Beratung über Verschmelzung aller graphischen Verbände zu einem Industrieverband.

Der Verbandsvorstand wird beauftragt, mit dem Transportarbeiterverband in Unterhandlung zu treten und dafür Sorge zu tragen, daß sämtliches in Buch- und Zeitungsbetrieben beschäftigte Personal, sowie Hausburichen, Transporteure, Zeitungsträgerinnen, Einsteckerinnen usw. in unsern Verband aufgenommen wird, um so unliebsamen Vorkommnissen aus dem Wege zu gehen und bei der nächsten Tarifrevision tarifiert werden kann.

Bremen: Bei einer späteren Tarifrevision besonders für eine 25 Prozent höhere Bezahlung der Nachtarbeiter und für eine achttündige Arbeitszeit derselben einzutreten.

Hannover: Dem Hauptvorstand wird anheimgegeben, auf Grund des Gewerkschaftsbeschlusses dahin zu wirken, daß alle Arbeiter und Arbeiterinnen in Parteibetrieben, soweit sie noch in anderen Verbänden sind, zu uns übertreten.

Königsberg: Der Gauvorort des Gaus 7 ist von Danzig nach Königsberg zu verlegen.

Düsseldorf und Essen: Der Verbandstag wolle beschließen, den Gau 1 wieder selbstständig zu machen und einen Gauleiter anzustellen, wenn möglich, schon ab 1. Oktober 1914.

Essen: Der Verbandstag wolle beschließen, einmal im Jahre pro Mitglied einen Ertrabeitrag zu erheben.

Kaufbeuren: Der Vorschuß der Zahlstelle in Höhe von 13,40 Mk. soll gestrichen werden.

